

Ulrich zugenannt Teufelsnamen, 1282 Heinrich Eisener (1288), Heinrich Murro, Meinhard Cheuwel (1283) u. s. w. — aus allen Gegenden des Landes. — Auf dem Lande bezeichnete man gewöhnlich jedes Bauernhaus mit einem eigenen Namen, wodurch der Besitzer desselben genugsam von seinen Nachbarn unterschieden wurde. Die meisten dieser Vulgarnamen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten; aus den Stiftsbriefen und aus den ältesten Urbarbüchern von Admont, Seckau, Rein, Göß, St. Lambrecht, Vorau, Seitz läßt sich das ununterbrochene Bestehen zahlreicher großer und kleinerer Gehöfte im obern und im untern Lande bis über 800 Jahre in unveränderter Benennung zurückführen.

Die Regalien überhaupt.

In der frühesten Epoche des celtisch-germanischen Alterthums und fortwährend über die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die Benützungsrechte jedes allodialen Saalgrunds oder Wehrguts, der Waldungen, Salzquellen, edlen und unedlen Metalle, Steinbrüche, Jagden, Fischereien, Mastweiden (*Saginato*), der Mühlen und des Mühlenbaues, innerhalb der eigentlichen Feldmark durchaus nicht beschränkt, sondern sie waren eine, von dem echten Eigenthume an Grund und Boden und Gewässern durchaus nicht trennbare Zubehör. — Was hierin in der Steiermark, als einem norisch-pannonischen Lande, in der römischen Epoche verändert worden sey, haben wir schon im ersten Bande dieser Geschichte angegeben; wir werden auch im Besonderen hier noch einmal darauf zurückkommen.

Nach und nach bildeten sich auch im fränkisch-germanischen Reiche, theils aus römischen Institutionen und aus dem römischen Rechte selbst, theils aus fiskalischen Rechten, welche die Herrscher in den ehemals römischen Provinzen ausübten, die Begriffe von Regalität und von Regalien oder Fiskalien aus. Man verstand nämlich darunter Rechte des Königs, der Krone, welche ein freier Wehre nur durch höhere Verleihung erwerben konnte; dieser Begriff wurde denn auch mit den Gegenständen selbst in das Staatsleben feststehend eingeführt. Bestimmter verstand man dann unter Regalien (*Regalia, Fiscalia, jura regia, jus universum ad Imperium spectans*) oder Königsgaben solche Regierung- und Kammerrechte, welche ihrer Wichtigkeit wegen nur von

Königen allein, in der Regel erblich oder lehenweise, ertheilt und nur von Herrschaften überkommen und besessen werden konnten. Zu den Regierungsregalien rechnete man vorzüglich das Recht, über freie Wehren des Staats zu richten, den Blutbann, den Königsbann, den Heerbann. Von diesen ist bereits gesprochen worden, und wie sie größtentheils bei der Ausbildung der Landeshoheit von den regierenden Markgrafen und Herzogen in den Ländern deutscher Reichsfahnenlehen verschlungen worden sind. Unter Kammerregalien waren begriffen das Marktrecht (Mercatus), das Zollrecht (Teloneum) an Straßen, Brücken und Urfahrten, das Metallrecht (Jus Metallorum. Jus Montium. Metalla. Jus Catmiae ¹⁾), das Salinenrecht (Jus Salinarum. Salinae), das Forstbannrecht (Jus Forestarium) auf Jagd und Fischerei (Venationes, Piscationes), auf Holzung (Jus sylvarum, lignorum; Lignatio) und Viehmastweide (Saginatio) u. s. w. ²⁾.

Die Regalien. — a) Markt- und Zollrecht.

Daß das Recht, einen Markt ³⁾ anzufangen oder einzurichten, ursprünglich ein Hoheitsrecht gewesen sey, ist nicht erweislich; wohl aber war das Recht, auf Marktstätten Zoll- und Marktgeld (Standgeld, auch Abgabe, Fürfang genannt) zu erheben, wodurch der Markt erst einträglich wurde, ein Hoheitsrecht. Markt- und Zollrecht ward daher entweder zusammen verliehen, oder der Zoll auch da verstattet, wo sich (wie es bei königlichen Pfälzen, oder an hohen Festtagen bei allberühmten Kirchen, [besonders wegen Reliquien], oder bei Hochstifts- und Abteikirchen vorzüglich

¹⁾ Mon. Boic. XXXI. 442. J. 1191: Venae Catmiae i. e. Metallii venae.

²⁾ Pertz, III. 199. N. 12. — Archiv für Süddeutschland. II. 225—226. — Eichhorn, Beiträge. I. 202—206.

³⁾ Das Wort Markt (Mercatus, Marcatum, Forum) wird in den alten Urkunden in verschiedenen Begriffen genommen: als Platz, auf welchem zu gewissen Zeiten verschiedene Dinge gekauft und verkauft wurden; als zahlreiche Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer, daher Jahr- und Wochenmarkt; als ein Ort, Mittelbing zwischen Stadt und Dorf mit dem Bürgerrechte der Hausbesizer, daher Marktstellen; die feilgebotene und die gekaufte Sache, ja auch der Preis derselben. Franz Kurz, österr. Handel. p. 194—195.

der Fall war) durch den großen Zusammenfluß von Menschen an gewissen Tagen von selbst ein Markt ¹⁾ gebildet hatte.

Was von römischen Zoll- und Münzstätten in der norisch-pannonischen Steiermark auf die ostgothische und auf die fränkisch-germanische Herrschaft übergegangen sey, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Ein bestimmtes Marktgeld (Siliquaticum) zahlte man noch in den dalmatischen Landtheilen in der ostgothischen Epoche ²⁾. In der fränkisch-germanischen Monarchie waren Marktrechte und Zölle dem königlichen Fiskus zugefallen; sie wurden von den betreffenden Gaugrafen in die königliche Kammer verrechnet und abgegeben.

Ward Markt- und Zollrecht von Königen auch anderen großen Saalherren verliehen, so haftete es entweder meistens schon an althergebrachten Zollstätten, oder die Aufrichtung einer neuen Zollstätte wurde mit Bestimmtheit bezeichnet, und die Hebung selbst für Waaren, Fahrende und Gehende an ein sehr mäßiges Weg- und Zollgeld (im J. 1276 in der Steiermark als Muta, Teloneum, Vectigal und Pedagium unterschieden), und nach den dar-über bestehenden Gesetzen nur für Kauf- und Handelswaaren und an Wegen, Straßen, Brücken, Ueberfahrten und auf Marktplätze gewiesen ³⁾. In allen fränkisch-baiarischen Ländern bis nach Pannonien hinab erscheinen Markt- und Zollstätte als uraltgewöhnliche Einrichtungen und Rechte, wofür die hochstiftischen Urkunden von Salzburg vorzüglich zahlreiche Belege (J. 696 — 740, 861, 890, 898, 908, 940, 996) enthalten ⁴⁾.

Als die älteste Zoll- und Brückenmauthstätte in der Steiermark kennen wir daraus um das Jahr 890 die in der Stadt Pettau; in deren Besiz sammt Kirche und zwei Drittheilen der Stadt

¹⁾ Weil in solchen Kirchen an hohen Festen, oder am Gedächtnistage eines berühmten Heiligen der Bischof oder der Abt selbst das Hochamt sang, wurde der Jahrmartt ebenfalls Messe genannt.

²⁾ Cassiodor. III. 25.

³⁾ Pertz, III. 38. 121. 213. 228 — 229. Die Kapitularien vom J. 779 und 820. Es blieb indessen keineswegs bei mäßigen Gebühren, sondern Markt-, Mauth- und Zollrechte wurden nach und nach zur hohen Bedrückung und völligen Lähmung alles Verkehrs ausgeübt, wie die verschiedenen Benennungen dieser Abgaben andeuten: Volutaticum, Plateaticum, Silvaticum, Pontaticum, Portaticum, Sagmaticum oder Saumaticum, Salutaticum, Navaticum, Bargaraticum, Tranaticum, Ripaticum, Cespitaticum, Laudaticum, Pulveraticum, Rotaticum, Temonaticum, Viaticum, Transitura u. s. w.

⁴⁾ Suvavia, Anhang. 21. 31. 113 — 114. 120. 176. 212 — 213. — Hund. Metrop. I. 233.

selbst, sammt Zehnten und andern Bannrechten K. Arnulph die Hochkirche zu Salzburg (wohl schon seit J. 861 im Besitze) bestätigt hat ¹⁾.

Die genaue Erhebung und Besserung alles Zoll- und Marktwesens im Lande zwischen der Enns, der Donau und dem Innflusse, insbesondere aber für den Salzhandel auf der Traun, auf Befehl K. Ludwig des Kindes im Jahre 906 beweist die altherkömmliche Feststellung dieser Kammerrechte daselbst, und läßt mit Recht auf das Gleiche im Lande der Steiermark schließen; dessen Salzhandel durch jene neue Regulirung wohl auch betroffen worden ist ²⁾.

Für Marktrechte und Zölle an Wegen, Brücken, Ueberfahrten und an Landungsstätten erhielten im Laufe der Jahrhunderte fast alle in der Steiermark begüterten Hochstifte, Klöster und reiche Saalherren von Kaisern und Reich besondere Privilegien zu deren Errichtung und Hebung, oder wenigstens Emunitäten von Leistung der Markt- und Mauthgebühren. Im Jahre 1067 ertheilte K. Heinrich IV. dem Hochstifte zu Freisingen Mauth-, Markt- und Münzregalien auf allen Saalgütern desselben, auf den Marken und in Krain; und Salzburg besaß dieses Markt- und Mauthregal als vollkommenes Eigenthum dergestalt, daß es auch Andern daselbe übertragen konnte; wie wir sogleich nachweisen werden. Im dreizehnten Jahrhundert erscheint das Hochstift Salzburg im Besitze der halben Mauth zu Rotenmann im Paltenthale. Einer hochadeligen Edelfrau, Hemma, Mutter des Gaugrafen Wilhelm an der Saan, schenkte K. Otto II., 11. Juni 975, Markt- und Zollgerechtigkeiten im karantanischen Gurkthale, und K. Heinrich II. dem genannten Gaugrafen Wilhelm selbst (Bamberg, 16. und 18. April 1015) alles königliche Kammergut zwischen den Flüssen und Bächen Save, Sottla, Saan und Mirine im Saangaue, sammt dem Mauthregale, mit der Befugniß, wo immer es ihm gefallen würde, Markt- und Zollstätten zu errichten und die gesetzlichen Gefälle davon zu heben ³⁾. Markt- und Mauthbann in Südburg gelangte an das Stift St. Lambrecht schon bei dessen Gründung (J. 1060 bis 1096) aus den Regalien der Grafen von Mürz-

¹⁾ Slavavia, Anhang. p. 114. 176. 212 — 213.

²⁾ Monum. Boic. XXVIII. I. 137 — 138. und II. 203 — 206.

³⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 226.

thal und Eppenstein, Herzogen in Karantainen 1). Das Recht, Urfahrgeld oder Brückenmauth an der Enns bei Admont zu fordern und zu heben, hatte schon Erzbischof Thimo dem Stifte Admont um das J. 1094 ertheilt 2). Mauthbefreiung in allen Gegenden seiner Mark hat Markgraf Leopold der Starke von Steier im Jahre 1123 dem Stifte Steiergarsten gegeben 3). Im Jahre 1170 erlaubte K. Friedrich I. dem Stifte zu St. Lambrecht in dem diesem Stifte eigenthümlichen Weiler Köflach bei Voitsberg einen Markt nach Gefallen zu erheben, und zum Vortheile seines Gotteshauses alle Marktrechte daselbst geltend zu machen und handzuhaben 4). Im Jahre 1184 gab Ottokar VIII. dem Stifte zu Borau Mauthbefreiung für alle dem Stifte zuzuführenden Bedürfnisse 5). Erzbischof Eberhard I. gab hierauf J. 1160 dem Stifte Admont Marktfreiheit auf allen salzburgischen Märkten, und zollfreien Zug durch die Klause bei Werfen 6). Diesem Beispiele folgten die steirischen Landesherzoge Ottokar VII. und Ottokar VIII.; sie ertheilten demselben Stifte auf dem ganzen Gebiete ihrer Herrschaft die Mauthbefreiung auf Straßen, Märkten, Brücken, Klausen und Urfahren im Jahre 1160 und 1186 7); welches Privilegium jedoch sich Admont von K. Friedrich I. und K. Friedrich II. in den Jahren 1184 und 1235 neuerdings bestätigen ließ 8). Bald darauf, ungefähr im Jahre 1204, erließ Herzog Leopold der Glorreiche den Brüdern zu Admont und ihren Leuten alles Markt- und Weggeld an allen Orten, wohin sie immer zu einem Markte ziehen oder ihrer Geschäfte halber erscheinen mußten 9). Eben

1) St. Lambrecht. Saalbuch. „Mercatum Judenburch cum usu, qui muta dicitur, theloneo et ex praetercentium merce.“

2) Saalbuch von Admont. IV. 114. „Vadium super Anesum — cum jure, quo sibi servivit.“

3) Diplom. Garstens. p. 32. — Caesar, Annal. I. 742.

4) St. Lambrecht. Saalbuch. „In Villa Chövelach forum pro suae voluntatis arbitrio ordinare et ad ipsius ecclesiae commodum forensia in eo jura constituere.“

5) Caesar, Annal. I. 722.

6) Saalbuch. III. 121. „ad hoc in oppidis nostris, ubi forum habemus, sed et apud clusam juxta Werven liberum jam dictis fratribus (Admontensibus) transitum concedimus et ne in eisdem locis thelonei exactione graventur.“

7) Saalbuch. III. 222.

8) Saalbuch. III. 206 — 219.

9) Saalbuch. III. p. 229. „quod non tam ipsis, quam hominibus eorum, totum jus fori relaxavimus, statucentes, ut nullas a vobis angarias

folche Befreiungen von allen Landeszöllen und Mauthen im ganzen Gebiete der steiermarkischen Landesregenten erhielten auch für alle ihre Bedürfnisse und Geschäfte die Stifte zu Vorau 1163, zu Seckau 1173, zu Seitz 1185, zu Rein (besondere Bestätigung, Grätz 26. Mai 1259), und die Deutschordensherren von Herzog Friedrich dem Streitbaren 1233 ¹⁾. Schon bei seiner Gründung hatte das Stift zu Stainz das Marktrecht im Markte Stainz, zu St. Stephan und St. Georgen das Recht des Markt- oder Standgelds erhalten, welches in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1240 als Mauth- und Fürfang bezeichnet wird ²⁾.

Das österreichische Landrecht enthält folgende zwei Bestimmungen: Niemand darf, weder zu Wasser noch zu Land, Mauth und Zoll erheben, es sey dann, daß der Landesregent ihm dazu die Befugniß gegeben habe; sonst ist er einem Straßenräuber gleich zu achten und zu bestrafen. — Kein Edelmann ist für seines Hauses Essen und Trinken einer Mauth oder einem Zolle, weder zu Wasser noch zu Land unterworfen; dafür diene er aber dem Landesherren mit seinem Heereschilde ³⁾.

Der Bestätigung aller von den Landesherzogen Ottokar VIII. und Leopold dem Glorreichen den Steirern ertheilten Privilegienbriefe zu Enns, im April des Jahres 1232, fügte K. Friedrich II. noch bei: daß an allen Landesmauthstätten die erhöhten Mauthgebühren auf jenen Stand, wie sie zur Zeit des genannten Herzogs Leopold gewesen waren, zurückgesetzt werden sollen, und über diesen Stand durch keine weiteren Forderungen nimmermehr beschwert werden dürfen ⁴⁾. Eben dies befahl auch K. Rudolph I. in seiner Landfriedenordnung im Jahre 1276 für alle Weg- und Zollgebühren in der Steiermark (für Mutas, Thelonia, Vectigalia und Pedagia) zu Wasser und zu Land ⁵⁾. Den Karthäusern im Johannessthal zu Seitz verlieh Berthold, Herzog von Dalmatien

patiantur, quoties vel emendi, vel vendendi, vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.“

1) Dipl. Styr. I. 160. 180. p. 308. — Reiner-Urkunde.

2) Stainzer-Urkunde: „in dedicationibus vel aliis solemnitatibus ecclesiarum suarum, quae Kirchgang dicuntur, in dotibus ecclesiae S. Katharinae in Stanz videlicet in S. Stephano in Lembsniz et in S. Georgio apud Eppendorf — Mouta et Vürvanch nulli nisi etc.“

3) Oesterr. Landrecht. §. 46. 55.

4) Landhandvest. p. 10. — Dipl. Styr. I. p. 207.

5) Lambacher, Anhang. 119.

und Markgraf in Istrien, im Jahre 1200 ungefähr, Mauth- und Zollbefreiung in Windischgrätz und im Markte zu Stein, und Herzog Bernhard von Kärnten dem Kloster von Geirach Gerichts- und Mauthbefreiung in der Stadt Laibach J. 1243 ¹⁾. Wie das Hochstift Salzburg vor hundert Jahren gethan, so that auch das Stift Freisingen, indem die Bischöfe Konrad I. und Konrad II. (J. 1231 — 1279) dem Stifte Admont Mauthbefreiung in ihrem Orte Oberwöls ertheilten ²⁾.

Neben den Hochstiften und Stiften waren auch Privatedle im Besitze von Mauthen; wie die Edelherrn von Stubenberg von der Mauth in Kapsenberg, für welche Ulrich und sein Sohn Wulffing dem Stifte Rein im Jahre 1220 die Mauthfreiheit ertheilten ³⁾. Auch die Edlen von Pettau gaben den Karthäusern in Seitz Mauthfreiheiten im J. 1277 ⁴⁾.

Um diese Zeit nun, J. 1265, benennt endlich das steirische Rentenbuch die damals im Lande bestandenen Mauthstätten folgendermassen: Grätz, Feistritz, Willbrechtsdorf, Fürstentfeld, Pettau, Marburg, Graßlupp oder Neumarkt, Ennsthal, Notemann, Leoben und Bruck an der Mur ⁵⁾ (auch Vorau).

Das Mauthregal für die Steiermark und in Zollstätten dieses Landes bestätigte K. Rudolph I. im Jahre 1276 und 1277, und der neue Landesfürst Herzog Albrecht I. J. 1292 mit dem besondern Beisatze des Majestätsbriefs K. Friedrich II. (J. 1237) ⁶⁾.

Frühzeitig schon haben die steiermarkischen Landesfürsten ihre Kammermauthstätten in Pachtung gegeben. So verpfändete K. Rudolph I., 21. Mai 1279, die Mauth in Judenburg nach Dietmar von Offenberg dem Otto von Liechtenstein ⁷⁾. In einem Majestätsbriefe von Wien, 19. Jänner 1277, bestätigte K. Rudolph I.

1) Dipl. Styr. II. 87 — 89. 141.

2) Stiftsurkunde. R. n. 14. „Ut nuncios ipsius Abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sine teloneo permitas libere et abire.“

3) Reinerurkunde.

4) Dipl. Styr. II. 90.

5) St. Lambrecht-Saalbuch hat J. 1226 Chuno Mutarius im Bezirke Maria Graßlupp, d. i. Neumarkt. — Caesar, Dipl. p. 545.

6) Landhandvest. p. 4 — 10.

7) Archiv für Geogr., Gesch. u. s. w. Wien. Kalltenbäck. III. p. 204.

der Stadt Judenburg das alte Stappelrecht ¹⁾ für das am Erzberge, zu Eisenerz und Vorderberg erzeugte Roheisen, und für alle von Venedig und aus Italien hergebrachten Waaren, mit Markt- und Zollrechten: „Wie von alten Zeiten her Gewohnheit war, so darf auch künftighin das Roheisen von Trofaiach her nur bis Judenburg gebracht und dort allein zum Verkauf gestellt werden. Die aus Italien kommenden Kaufleute (die Walchen oder Venezianer) sind verbunden, ihre Waaren nur den Bürgern von Judenburg und keinem andern fremden Kaufherrn zu verkaufen, bei einer Pön von fünf Silbermarken für Käufer und Verkäufer. Jeder fremde Handelsmann darf nur ein Vierteljahr hindurch in Judenburg einkaufen, bei Verlust der Kauffummen und der gekauften Waaren. In ihren Handelsgeschäften von Judenburg bis Wien haben die Judenburger in allen gewöhnlichen Stadtzöllen nichts weiter an Mauth zu bezahlen, als: für einen gebundenen Saum 12 Denare, für einen Saum Dehl 3, für einen Saum Feigen 3, für 100 Kuhhäute 12, für 100 Ziegenhäute 6, für 100 Schaffelle 4, für einen Wagen Getreide 2, für einen Zentner Wachs 4 Denare. Am Stadthore in Wien zahlt jeder ihrer beladenen Wagen 5 Denare und an Marktgeld müssen 12 Denare bezahlt werden. Auf dem Rückwege nach Judenburg ist ihnen dann so viel abzurechnen, als sie früher an Mauth bezahlt hatten ²⁾.“ — Den Bürgern der Stadt Bruck an der Mur ertheilte K. Rudolph I. gleicherweise das Stappelrecht, vorzüglich auf Salzverkauf in hölzernen Kufen mit dem gewöhnlichen Markt- und Mauthrechte, Wien 25. August 1277: „Zwischen Rotenmann und Bruck darf keine Salzniederlagstätte seyn. In Bruck allein darf das Salz in Kufen eingeschlagen und dann in solcher Gestalt verkauft werden. Die Bürger von Bruck dürfen mit Waaren und andern Sachen auf drei Tagreisen (Rasten) von Bruck umher

¹⁾ Das Stappelrecht (Jus emporii, freie Niederlage, Schiffs- oder Anlandungszwang) war die Befugniß, die durch- oder vorüberziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren auf eine bestimmte Zeit abzulegen und sie nur den Bürgern allein zum Verlaufe anzubietthen. Dieses Recht war gewöhnlich auch mit dem Straßenzwange verbunden, d. i. die freie Wahl der Straßen, auf welchen Handelsleute ihren Waarenzug einleiten wollten, wurde von den Regenten nicht gestattet; sondern es waren für Kaufleute des In- und Auslandes die Straßen genau bezeichnet, auf welchen sie, bei Verlust des Kaufmannsgutes, alle Waaren fortbringen mußten.

²⁾ Leithner, Monographie von Judenburg. 1840. p. 5 — 7.

„mauth = und zollfrei zu Wasser und zu Land Verkehr treiben 1).“
 — Auch die Stadt Grätz besaß schon seit Ende des zwölften Jahrhunderts und von den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren das Niederlagsrecht aller Kaufwaren und die Mauthfreiheit in allen jenen Städten, deren Bürger auch zu Grätz Mauthbefreiung genießen; welche Privilegien K. Rudolph I., Wien 27. Februar 1281, bestätigte 2).

Auf dem Allodialgrunde seiner Saalherrschaft Gallenstein, zu Weissenbach am Ennsflusse, besaß das Stift Admont von den Tagen seiner Gründung her eine Ursfarstätte, an welcher Reisende und Wagen zu Schiffe über die Enns gegen mäßiges Fahrgehd befördert wurden. Die zunehmende Bevölkerung und der öffentliche Geschäfts- und Handelsverkehr forderte nach zwei Jahrhunderten dringend die Herstellung einer ordentlich fahrbaren Brücke. Abt Heinrich II. von Admont stellte an Kaiser Rudolph I. von Habsburg, als Reichsoberhaupt und zeitweiligen Regenten der Steiermark, die Bitte, eine solche Brücke statt der Kahnfahrt auf der Enns herstellen und die Ursfarmauth künftighin als Brückenmauth abnehmen zu dürfen. Der Kaiser bewilligte, Wien 7. Jänner 1277, Beides 3). Als seltenen Vorzug hatte Herzog Leopold der Glorreiche der alten Pfarrkirche und den Pfarrherrn in Piber und ihren Rückfassen eine allgemeine Mauthbefreiung gegeben und K. Rudolph I. dieselbe gleicherweise bestätigt 4).

Von regelmäßigen Wochenmärkten für den kleinern alltäglichen Handel in Städten und Märkten, in welchen überhaupt jeder rückfässige Bürger zu allem Handel berechtigt war, finden wir in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts keine urkundlichen Beweise. Es darf jedoch deren Bestehen im zwölften Jahrhundert wohl nicht bezweifelt werden, so wie das Bestehen und die Handhabung gewisser Polizeigesetze durch obrigkeitliche Aufsicht des Handelsverkehrs sowohl zwischen den Untertha-

1) Wartinger, Privilegien von Bruck. p. 1 — 3. Diese Urkunden bestätigten Herzog Albrecht I., Grätz 21. April 1293, und Herzog Rudolph III., Grätz 13. Juli 1299. — Ibidem. p. 3 — 8.

2) Wartinger, Privilegien von Grätz, p. 1 — 3.

3) Saalbuch. III. p. 263 — 264. An jedem Ufer waren eigene Ueberführer angestellt, Verig, Verige, Voergen, Fery, Ferrich, Förgen genannt, welche das Ueberfuhrgehd, Vergen-Schaz, Fergelt genannt, abnahmen. Siehe Glossar ad Horneck. — Petz. III.

4) Urkunde im Saalbuch von St. Lambrecht, 10. Juli 1277, Wien.

nen selbst, als auch zwischen diesen und den ausländischen Kaufleuten, ungeachtet auch hierüber Urkunden mangeln.

Die Regalien. — b) Münzregal und Münze.

In der vorrömischen und während der römischen Epoche bis zum Ende des fünften Jahrhunderts waren in der Steiermark gemünzte Geldstücke unbekannt, Geldstücke aus Gold, Silber und Erz, auf Einer oder auf beiden Seiten geprägt, mit und ohne Inschriften, Münzen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert vor Christus, von Fürsten und Städten Thraziens, Mazedoniens, Griechenlands, pannonische Münzen vom Könige Balanus, illyrische Geldstücke vom K. Gentiuss, Münzen aus den Werkstätten der Römer von Julius Cäsar an bis auf die Geldstücke der letzten Imperatoren, und der byzantinischen Kaiser Anthemius, Anastasius, Justinianus, welche noch lange und weit ins Mittelalter herab in der Steiermark getroffen worden sind. — Eben so wie in Gallien fanden die austrasische Könige auch in Baiuvarien und in dessen östlichen Vorländern das Münzwesen noch von den Römern her als ein Staatsregal und Hoheitsrecht unbekannt; sie übernahmen und übten es daher hier wie dort als ein willkommenes und schon mit dem Staatsleben innigst verwebtes Erbtheil. — Im fränkisch-germanischen Staate waren weder grobe Silbermünzen noch schwere Goldstücke im Gange: meistens nur Talente oder Pfunde (Solidi), Schillinge und Pfennige (Denarii) ¹⁾, Beide von reinem Silbergehalte; Silberschillinge, Silberpfennige und später auch Haller oder Heller (Oboli). Zwölf Silberpfennige machten einen Schilling. Ein fränkisches Silberpfund zu 24 Loth, oder zu 12 Unzen (Libra Francica) galt anfänglich 24, nachher aber 20 und 22 Schillinge. Es enthielt somit 240 (nämlich das karolinische Pfund) oder 264, oder 288 Pfennige. — Das altbajoarische Gesetz nennt keine andere Münze als den Solidus oder das Pfund mit seinen Theilen (Semis, Trisemis. So auch der Schilling, wie Halbschilling, Drittschilling, Tremisamia Triens); und die Zollordnung K. Ludwig des Kindes (J. 906) allein nur Solidos, Drachmen und Schildmünzen (Solidos, Drachmas, Scutatos). Eine Drachme hatte damals 3 Pfennige (Obolus, Saiga, Saica). Ein Skoter

¹⁾ Chron. Lunnælac. 4 — 70.

galt eine halbe Drachme, oder $1\frac{1}{2}$ Pfennige. Mit dem baioarischen Gesetze kennen die baioarischen Saalbücher der Hochstifte und Abteien Salzburg, Freisingen, Passau und Nonsee Solidos aus Gold und Silber, so wie Goldpfunde und Silberpfunde (Solidos in auro et argento. Solidos auro adpretiatos. Auri libras. Argenti libras) ¹⁾.

Der Werth des Silbers zum Golde stand damals wie Eins zu Zwölf.

In Städten und in Markorten, wo ein bedeutender Handel zusammenströmte, wurden nach und nach von den fränkischen Königen Münzstätten erlaubt, welche jedoch die edlen Metalle zur Vermünzung erst anderswoher einhandeln mußten. Wer gemünztes Gold zum Handel bedurfte, brachte alles Gold oder Silber in die Münzstätte, wechselte dafür geschlagene Münze ein und ließ für jedes Pfund Silber einen Schilling als Schlagschatz zurück. Alle Münzen solcher Münzstätten waren öffentliches Geld, mit Bildniß und Namen des Königs, und mit jenem der Münzbank versehen. Alle Münzward eine, Münzmeister oder Hausgenossen (Monetarii) standen in öffentlichem Amt- und Pflichtschwur, und nirgend durfte andere Münze, als das Münzprivilegium vorschrieb, geschlagen werden.

Die sich ausbildende Landeshoheit übte, gleich den übrigen Herrscherrechten, auch das Münzregale aus; und mit ihren großmüthigen Spenden von Markt- und Zollrechten an die Kirche und weltliche Saalherren verbanden die deutschen Reichsregenten gewöhnlich auch das Recht der Münze zur größten Verwirrung und zum Nachtheile des Handels durch unendlich vervielfältigte und schlechte Münzen. Salzburg und Freisingen erhielten so, schon in den Jahren 996 und 1062, das Münzregale auf ihren ausgedehnten Saalgütern ²⁾. Die Kaiser Otto II., S. 975, und Heinrich II., S. 1015, verliehen der karantanischen Edelfrau, Imma, und ihrem Sohne Wilhelm, Gaugrafen von Friesach und im Saangaue der slovenischen Steiermark, das Münzregale (Monetam construendam. — Cum Moneta) auf allen ihren Alloden in Karantanien und in der Steiermark ³⁾.

¹⁾ Swavia, Anhang. p. 31. — Chron. Lunaclac. 4 — 70.

²⁾ Swavia, Anhang. p. 213. 254 — 255. — Resch, Aetas Millenar. p. 96 — 97.

³⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 222. 225 — 226.

Die ältesten Münzen im Lande Steiermark waren, neben jenen des deutschen Reichs und der landesfürstlichen, die Bajuvarischen, die Salzburgischen, die Aquileyer, die Venezianischen (Venezier, auch Perner genannt, von der Stadt Verona, Verr oder Dietrichsbern), ja auch Byzantinischen (Pesande, Pisand, Pysande). Es sind jedoch Andeutungen vorhanden, daß in der südlichen Steiermark vorzüglich die von Aquileja und Venedig vorherrschend im Gange gewesen sind ¹⁾.

Nach einheimischen Urkunden waren die steiermärkischen Landesregenten schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in unbeschränkter Ausübung des Münzregals ²⁾. Im österreichischen Landrechte wird daher die Münze auch als ein altbekanntes Hoheitsrecht der Landesherrn von Oesterreich und Steier besprochen und verordnet, daß Niemand auf des Landesherrn Namen Pfennige schlagen solle, damit ihm nicht die Münze verfälscht werde. Wer dawider handelt, soll als Falschmünzer bestraft werden ³⁾. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß schon Herzog Leopold der Glorreiche der Stadt Judenburg eine eigene Münzstätte erlaubt habe ⁴⁾. Der Bestätigung der Dittokarischen Urkunde vom Jahre 1186 fügte K. Friedrich II. zu Enns im April J. 1237 in seinem Majestätsbriefe für die Steiermark folgende Anordnung bei: „daß fürderhin die Münze, welche aus Habsucht zum Nachtheile der Landesbewohner alljährig umprägt worden ist, ohne vorher gepflogene Verathung mit den höheren steierischen Ministerialen keineswegs erneuert werden dürfe, und daß jede solche jedoch im alten Gehalte umgeprägte Münze sodann fünf Jahre beizubehalten sey ⁵⁾.“ Diese Bestimmung ist späterhin gleicherweise in die bestätigende Majestätsurkunde K. Rudolph I, J. 1277, und des Lan-

1) Leopold von Gonowig sagt in einer Urkunde von Seitz, S. 1296: pro XIII. Marcis denariorum usualium juxta Gretz et Marpurgam, et pro XV. Marcis den., quorum usum nostri territorii retinet consuetudo.

2) Dipl. Styr. I. p. 156. Urkunde vom Jahre 1166.

3) Oesterr. Landrecht. §. 45.

4) Urkunde bei Leithner. p. 5. „Cum Monetarii denarios novos cadunt, camsores in Civitate Judenburch sex septimanis soli cambient.“

5) Urkunden im Landhandvest. „Monetam quoque, quae singulis annis avaritia exposcente solebat renovari, in praejudicium commune habitatorum ejusdem terrae, ex nunc volumus sine consilio communi Ministerialium majorum Styriae nullatenus renovari et renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare.“

desregenten von Steier und Oesterreich Albrecht I., Jahr 1292, wörtlich aufgenommen worden ¹⁾).

Die vorzüglichsten Münzstätten der steierischen Landesregenten waren uranfänglich in der Stadt Enns im österreichischen Traungau, dann auch in Grätz, was viele Urkunden bewähren, welche darauf hindeuten, daß das Loth der Gräzer Münze Norm und Richtschnur im Lande gewesen sey ²⁾. Das steiermärkische Rentenbuch versichert, daß die jedesmalige Umprägung der Münze und der Schlagschaz in Grätz der landesfürstlichen Kammer ungefähr 350 Marken eingetragen habe (S. 1265). — In der Münzbank zu Enns arbeiteten großen Theils wälsche oder venezianische Münzer ³⁾. Die habenbergischen Landesherzoge scheinen ihre Münzstätten vorzüglich durch flamändische Münzmeister, welche sich in ihrem Lande niedergelassen, verbessert zu haben ⁴⁾. Ob auch in der Stadt Judenburg eine Privatmünzstätte, und seit welcher Zeit sie bestanden habe, ist nicht ganz zuverlässig und bestimmbar. Das Münzwesen daselbst betreffend enthält der bestätigende Majestätsbrief K. Rudolph I., Wien 19. Jänner 1277, Folgendes: „Wenn die Münzer neue Pfennige schlagen, so haben „die Wechselter in der Stadt Judenburg das ausschließende Recht, „durch sechs Wochen allein den Geldwechsel zu treiben und Niemand „anderer. Nach Verlauf dieser sechs Wochen mag jeder andere „Judenburger Bürger Wechsel treiben. Münzer und Wechselter dürfen auf Niemanden aus eigenem Antriebe gewaltsam Hand legen und ihn fortzuschleppen; sondern, was immer sich in ihren Geschäften für Streit ergibt, diesen hat der Stadtrichter zu untersuchen und zu entscheiden ⁵⁾.“

Die Regenten der Steiermark hatten ihre eigenen Münzwardeine (Monetarii), von denen wir aus der Epoche der Traungauermarkgrafen namentlich kennen: 1166 den Münzwardain Eberhard und 1189 den Münzmeister Ortlieb von Wischa ⁶⁾. 1261

¹⁾ Landhandvest. Urkund. p. 5 — 8.

²⁾ Dipl. Styr. I. 244. 251. 343., II. 42. 82. — Saalbücher von Admont und St. Lambrecht.

³⁾ Pusch. II. 42. 61. „Acta apud Anisum in interiori domo Riovidi, qui tunc temporis monetam habebat.

⁴⁾ Schrötter, Geschichte von Oesterreich. II. 368 — 372.

⁵⁾ Urkunde bei Leithner. p. 5 — 7. — Dipl. Styr. I. 240 — 242.

⁶⁾ Meinerurkunden. — Dipl. Styr. I. 156. — Admonstersaalbuch. IV. 280. Dies Saalbuch nennt auch S. 1190 Adalbertum magistrum Monetac de Frisaco — Friesacher Münzmeister.

den Gräzer Bürger und Münzmeister Dtacher (quondam Monetarius civis) und Ditmar J. 1283 (Monetarius de Graetz).

Bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts war demnach in Steiermark gangbar Ennsfermünze, Gräzermünze, Wienermünze, Frisachermünze, Salzburgermünze, Aquilejermünze, italienisches- oder Venezianergeld, und Goldmünze ¹⁾, und zwar insonderheit als Mark und Talent nach Wiener- und Gräzer-Gewicht= (Ponderis Viennensis, Graecensis, Denarii, Nummi) Pfennige, und nach dem österreichischen Landrechte, Pfund, Schillinge, Pfennige, wobei man die Lößigkeit des Silbers im Gelde selbst genau unterschied ²⁾. Die ausgeprägten Münzstücke waren größtentheils dünn, nur auf einer Seite mit dem Panther im Wappen, mit einem oder zwei Buchstaben, ohne Inschrift, ohne Jahreszahl. Aus der Epoche der Ottokare bewahrt das Joanneum in Grätz nur eine einzige Münze, weil sich bei der stäten Umschmelzung derselben nur äußerst Wenige erhalten konnten. Und gar groß mag die Masse der circulirenden Münze eben auch nicht gewesen seyn; in Desterreich berechnete man sie auf 14 bis 18000 Talente, und es war gewiß ein Beweis von sehr geldarmen Zeiten, daß Stifte vertragsmäßig schuldige Geldsummen oder den Ankaufspreis von Land und Hörigen in Kirchenkostbarkeiten, Goldkelchen, Silbergefäßen u. dgl. erstatteten ³⁾. Die stäte Umprägung der Münze, wobei sie so vielfältig schlechter gemacht und doch für volllöthig ausgegeben worden ist, hatte im Lande Steier den Bewohnern so viele Nachtheile und Verarmung gebracht, daß dadurch die oben angeführten Geseze der Kaiser Friedrich II. und Rudolph I. veranlaßt worden sind, die Münze nur

5 *

¹⁾ Dipl. Styr. I. 244. J. 1280, p. 251. 343; II. p. 82. — Admonstersaalb. p. 140.

²⁾ Ein Admonstersaalbuch sagt: „Quindecim marcas puri argenti, hoc est, Wizzes Silber.“ — Dester. Landrecht. §. 4. — In andern Urkunden ließt man folgende nähere Bestimmungen: „Centum marcae Graecenses in pondere continebant argenti ponderati Viennensis ponderis marcas quadraginta minus una marca.“ Man rechnete auch Marcas 34, duabus marcis denariorum numeratorum pro una Marca argenti computatis. — Marca valere debet decem et septem Lot de moneta Graecensi. — Dipl. Styr. I. 251. 343. — Auch die Judenmünze, Scheffel, kömmt in einem Admonstersaalbuche J. 1150 vor: „Praedium ad Trieben sex Seelis emptum.“ — Eine Reinerurkunde vom J. 1261 gibt folgende Berechnung: „Summam 300 Marcarum argenti, ponderis Graecensis, attingentem, seu 450 Marcarum denariorum Graecensium tantundem valentium, talento denariorum pro Marca argenti supputato.“

³⁾ Saalbuch von Admont. J. 1186. IV. p. 276.

alle fünf Jahre und mit Beziehung der Landesministerialen und Stände umzuprägen. Als Abt Heinrich II. von Admont, als Landeshauptmann und Landschreiber in Steier, auch zugleich die Münzprägung in seine Gewalt erhalten hatte, ist Ottokar von Horneck geneigt, ihm wucherischen Gewinn und Bereicherung zum Nachtheile des Landes bei diesem Geschäfte zuzuschreiben ¹⁾.

Die Regalien. — c) Das Forstbannsregale.

Sehr alt ist das Forstbannsregale im umfassendsten Sinne auf hohe und niedere Jagd, auf Fischfang und auf die Benützung der Weiden und des Holzes. — In den ältesten Zeiten celtisch-germanischer Verfassung war dies alles ein unzertrennliches Zugehör jedes freien Saalgutes; kein öffentliches Gesetz hinderte den freien Wehren, auf seinem Allodialgute zu jagen, zu fischen, Holz zu fällen und die Weiden für Vieh und Bienen zu benützen; so daß jeder Saalherr innerhalb der Gränzen seines Wehrgutes den umfassenden Forstbann zu Eigen besaß. Die großen Waldungen innerhalb eines oder mehrerer Gaue erscheinen im fränkisch-germanischen Reiche frühzeitig schon theils als Gesamteigenthum der Markgenossen und im freien, nur durch Markgewohnheiten beschränkten Gebrauche derselben; theils gehörten sie als herrenloser Boden dem königlichen Fiskus und nachher den landesherrlichen Kammern der einzelnen Reichsprovinzen.

In Benützung dieser Fiskalforste, so wie der Waldungen ihrer Privatsaalgründe standen die Könige, Fürsten und Landesregenten jedem anderen freien Eigner ganz gleich. Schon uralt waren die Gränzen dieser Privat- und der fiskalischen Wälder und Gebirge in den Markgenossenschaften der Gaue den Bewohnern wohlbekannt, nach natürlichen Bezeichnungen umgränzt und dadurch von selbst eingebannt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums dieser Forste und aller darauf befindlichen Gehölze von Walddäumen, Fruchtdäumen und Gehege-Sträuchen bewahrte schon das altbayerische Gesetz vor jedem frevelhaften Angriffe, welchen es schwer verpönte ²⁾. Nach und nach, durch die Entvölkerung der Mark-

¹⁾ Horneck. „Sein Fraibichait den Abt lert, daz er die Munsffe verchert nach sein selbs Willen. — Nu gewan der Abt von Admund gegen During einen Zorn, vnd jach, er hat verloran an der Munsffe bez Zares.“

²⁾ Lex Bajuvar. p. 301. 322 — 323.

genossenschaften bis auf wenige Bewohner, fielen solche große Gemeindewälder und Gebirge von selbst dem königlichen Fiskus anheim; auch fanden es oft die Könige selbst für gut, andere derlei ausgedehnte Forste, vorzüglich der allbeliebten ritterlichen Jagden wegen, für sich zu schließen, einzubannen und fürderhin den bisherigen Gesamteigenthümern nur ein beschränktes Benützungrecht zu verstaten, welches die Jagd ganz und gar nicht mehr in sich schloß. Solche Wälder hießen dann vorzugsweise Forste, und sie wurden durch den Königsbann, den ein Jeder erlegen mußte, welcher sich einen Eingriff in die dort vorbehaltenen königlichen Rechte erlaubte, eigentliche Bannforste. Alle dergleichen auf fiskalischen Gründen, so wie auf eigenen Alloden gelegenen Bannforste wurden von den fränkisch-germanischen Kaisern und Königen, und später auch von den einzelnen Regenten der Reichsländer, wie andere Eigengüter behandelt: an Adel und Kirche theils lehenweise verliehen, theils in ewiges Eigenthum als wirkliche Allode und Saale geschenkt, so daß in der Regel immer auch das ausgedehnte Forstrecht mit Holz-, Jagd-, Fisch- und Weidbann damit verbunden geblieben und dieses Gesamtregal ein Eigenthum der neuen Besitzer geworden ist. — Die Steiermark betreffend, war dies der Fall mit allem Grund und Boden, welcher an die Hochstifte Aquileja und Salzburg, Freisingen und Bamberg gekommen war ¹⁾. — Aller Grund und Boden, welchen K. Ludwig der Deutsche, 10. October 860, dem Grafen Witago, wo im Admontthale geschenkt hatte, umfaßte zugleich alle darauf gelegenen Wälder ²⁾. — Alles früher von Salzburg als deutsches Reichslehen besessene, nachher aber, 20. November 861, in dessen freies Eigenthum übergangene Gut an Land und Leuten an der Pinka, zu Pettau, zu Zistanesfeld, von der Drau bis an die Dran, an der Mur, Raab, Lafnitz, Sulm, im Saufale u. s. w. schloß auch alle Bannwälder und Forste in sich. — Dem Erzbischof Adalwin schenkte K. Ludwig, 2. October 865, große Landtheile in der pannonischen Steiermark an der Lafnitz und zu Wisitendorf, zu jedem Gehöfte daselbst 90 Joch Grund und Boden, und von den Wäldern eine Strecke von einer deutschen Meile rund umher ³⁾.

¹⁾ *Subavia*, Anhang. p. 94.

²⁾ *Subavia*. p. 95. 96. 112—115.

³⁾ *Subavia*. p. 99—100: „Et de sylva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum — cum terris et pascuis totum et integrum.“

— Die Besizung, welche K. Ludwig, 14. October 881, zu Mauthstadt an der Mur von dem salzburgischen Erzbischofe Dietmar gegen andere Lehengüter zu Grätz an sich getauscht hatte, gingen sammt allen Wäldern und Forsten in das wechselseitige Eigenthum über ¹⁾. — Einem edlen Karantaner, einem getreuen Walthun, schenkte K. Arnulph, 29. Juni 895, königliches Fiskalgut zu Reichenburg, Videm und Gurkfeld an der Save mit allen Wäldern und Forsten ²⁾; und zu gleicher Zeit erhielt ein anderer Edler in Karantanien, Zwetboch, 31. August und 4. September 898, alles Wald- und Alpengebirge mit allen Gehöften und Forsten sammt Jagd und Fischfang zwischen dem Gurkflusse in Kärnten und dem Murstromme in der nordwestlichen Steiermark ³⁾. Und als diese Besizungen zu Ende des zehnten Jahrhunderts in der Hand der edlen karantanischen Grafen von Friesach und Zeltschach, Gaugrafen an der Saan, erscheinen und durch die großmüthigen Spenden an Land und Leuten an den slovenisch-steirischen Flüssen und Bächen Save, Saan, Sottla, Kopriunike, Dgvanie, Chodinsgie und Mirine, und im Admontthale von K. Heinrich II. und K. Konrad dem Salier so ansehnlich vermehrt wurden, 16. und 18. April 1015 und 11. Mai 1025, so sprechen die darüber erschienenen Majestätsbriefe auch zugleich alle Regalrechte damit verbunden, wörtlich aus ⁴⁾. — Am 7. März 970 erhielt der Salzburger-Erzbischof, Friedrich, von Otto I. das große Gehöfte, Nidrinhof genannt, in der Gegend von Sausal, sammt dem nahe dabei gelegenen Wald Sausal, die Stadt Ziub (oder Sulp) bei Leibnitz sammt allen dazu gehörenden Land und Leuten mit den Bannwäldern ⁵⁾. — Eben so mit dem Forstbannsregal erhielt Graf Nachwin königliche Güter zu Nachwai und Zitilinesfeld auf der Pettauener Ebene in der untern Steiermark, 15. October 985, von K. Otto III. ⁶⁾. — Mit den Gütern Luitoldsdorf und Gumbrechtstäten an der Lafnitz kam auch der, an dem Lafnitzbache gelegene Antheil des Sausalerforstes und andere dazu gehörige Wälder, 7. December 1045, 3. Juli 1056 und 1. Juni 1059, durch K. Hein-

¹⁾ Suavia p. 104–105.

²⁾ Archiv für Südd. II. 213–214.

³⁾ Archiv ibid. p. 214–216.

⁴⁾ Archiv ibid. p. 224. 226–227.

⁵⁾ Suavia p. 187.

⁶⁾ Suavia p. 210.

rich III. an das Hochstift zu Salzburg ¹⁾. — Die Majestätsbriefe K. Heinrich des Heiligen, 6. Mai 1007, über die königlichen Güter in der oberen Steiermark zu Oberwöls, Lind und Katsch an das Hochstift zu Freisingen lauten auch auf alle Hoheitsrechte des ausgedehnten Forstbannes ²⁾. — Als K. Heinrich der Heilige, 13. April 1000, dem Markgrafen in der Karantenermark, Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, erlaubte, hundert Mansus von königlichen Fiskalgründen, wo er immer wolle, in Karantaniem, auf der steirischen Mark und in seiner Grafschaft als Eigengut sich auszuwählen, waren natürlich die Hoheitsrechte über alle Wälder dafelbst mit einbegriffen; so wie K. Konrad II. einer hochedlen Matrone, Beatrice, wahrscheinlich aus der Sippschaft der Grafen von Eppenstein und Mürzthal, hundert Huben Königsgutes im Afflenz- und Mürzthale gespendet hatte, 12. Mai 1025, wobei alle Wälderstrecken mit ausgedehntem Forstbanne eingeschlossen waren ³⁾. — Dieser ausgedehnte Forstbann haftete auch auf allen Saalgründen, welche die traungauischen Ottokare und Aribonen schon seit dem Jahre 904 um Göß und Leoben im Leobenthalgaue, im Liesingthale und im Kraubathgaue des oberen Mürzthales besaßen, und welche nachher, J. 1000—1025, an das von ihnen gegründete Nonnenstift zu Göß gekommen sind ⁴⁾. — Dies war sogar bei Spenden von geringerem Umfange der Fall; wie als K. Heinrich III., 8. November 1042, seinem getreuen Markgrafen Gottfried von Lambach, Wels und Pütten zwei Königsmansus im Orte Gösting, in der Grafschaft Hengest, mit Hörigen, Wäldern, Weiden, mit dem Rechte der Bienenweide und mit dem Ausrodungsrechte ⁵⁾, und bald darauf, 2. October 1048, dem Bischof Hartwick von Bamberg das Gut Rotenmann im Paltenthalgaue mit allen Hoheitsrechten schenkte ⁶⁾. — Schon bei der Stiftsgründung erhielt das Stift St. Lambrecht, J. 1060—1096, allen Grund und Boden um das Stift selbst herum im Thale Margetal, von Grafenstein, von der Wargustalpe und von der Quelle des Lasingbaches bis zu dessen Ausmündung in die Mur

1) *Juvavia* p. 232. 242. 246.

2) *Mon. Boic.* XXVIII. I. 332. 333.

3) *St. Lambrechter Saalbücher.* Hormayr, Taschenbuch. J. 1813. p. 219.

4) *Dipl. Styr.* I. p. 3—18.

5) *Mon. Boic.* XXIX. I. 76—77. 94—95.

6) *Dipl. Styr.* I. p. 3—18.

mit ausgedehntem Forstbannsrechte; im Afflenthale alle Hoheitsrechte mit Wäldern und Weiden, und dergleichen im Piberthale an der Kainach und Deigitsch, den Wald, Forst genannt, bis hinauf an die Höhen der Piberalpe. — Das ausgedehnteste Territorium mit allen Hoheitsrechten auf Wälder, Gehölze und Weiden, auf Jagd und Fischfang hatte das Stift Admont vom Jahre seiner Gründung bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, J. 1070—1140, zu vollem Eigenthume erhalten: alles ausgedehnte Hochland vom Zelzthale am rechten und von der nördlichen Klause im Admontthale auf dem linken Ufer der Enns bis hinaus an die Gränzen von Ober- und Unterösterreich in der Laussach, Fränk und gegen Mariazell, die beiden Herrschaften Admont und Gallenstein in einer Ausdehnung von mehr als 10 Geviertmeilen! ¹⁾.

Da, wie wir schon bemerkt haben und noch umständlicher nachweisen werden, mit dem Forstbanne auch gewöhnlich das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang verbunden gewesen war, so wurden die Eigenwälder frühzeitig unter strenge Aufsicht und Besorgung von Forstmeistern und Jägermeistern gestellt, welche mit ihren untergeordneten Gehilfen das Waldwesen zu hegen und zu pflegen hatten. Schon in den obengedachten admontischen Fundationsdiplomen (J. 1074—1140) wird in einem Theile des großen Waldlandes an der Enns ein Waldhüter Günther, welcher für seine Dienstleistung ein eigenes Lehengut besaß, namentlich angeführt ²⁾. Etwas später nennen die AdmonterSaalbücher den Waldmeister Gerhoch ³⁾. Schon ehe die großen Waldungen an der Kainach und Deigitsch an das Stift St. Lambrecht gekommen sind, wurden dieselben durch eigene Waldhüter besorgt ⁴⁾.

Die genaue Ausmarkung, Umgränzung und Bezeichnung der einzelnen Waldflächen, wie sie schon im zwölften Jahrhunderte bestanden hatte und gepflogen worden ist, ersieht man vorzüglich in

¹⁾ Admonterjaalbuch III. p. 97—98. — Urkunde des Erzbischofs Konrad I., J. 1139, nachher wörtlich aufgenommen und bestätigt in den Majestätsbriefen K. Friedrichs I., J. 1184, K. Friedrichs II., J. 1235 und K. Rudolphs I., J. 1276. — Saalbuch III. p. 206—246.

²⁾ Saalbuch III. p. 97. *Silvam in septentrionali parte Anasi — Beneficium etiam ad eundem silvam pertinens, unum scilicet mansum et dimidium, custodem quoque sylvae nomine Guntherum.*

³⁾ Saalbuch 10—11. Gerhoch, Procurator saltus.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 273: „Saltum autem, qui Vorst vulgo dicitur, — cum saltuaribus, qui Vorstere dicuntur.

Admontischen Saalbüchern, bei den, zu einzelnen Salzfiedereien in Hall bei Admont und den Besitzern derselben gehörigen Waldtheilen, bis endlich zu Ende des zwölften Jahrhunderts alle Wälder des Admontthales mit den Salzpflanzen in Hall sämmtlich ein Eigenthum des Stiftes Admont geworden sind. Eben da ersieht man, wie aussichtig und genau man die Gränzen und Rechte seiner Bannforste bewahrt habe ¹⁾).

Die vorzüglichste Hauptnutzung von den Saalwäldern zogen die Eigner von den Gehölzen derselben theils für eigenes Bedürfnis, theils für Andere, welchen dertel Waldungen nicht zu eigen waren. Wer aus Bannwäldern Holz haben wollte, mußte dem Eigner Zins dafür bezahlen (Census), das ist: nur gegen Kauf konnte er Bannholz erhalten. Dies sprechen schon die ältesten Urkunden wortdeutlich aus ²⁾); und Kaiser Rudolph I. setzte in seinem allgemeinen Landfriedensgebote, 6. Juli 1281 folgenden Artikel fest: „Wer Holz in den Borsten und in den Bannholzen über des Hüters Willen nimpt, der sol ez gelten mit der Zwigult, vnd sol dem Richter dannoch „wandeln!“ ³⁾).

Daß die steirischen Markgrafen und Herzoge nicht bloß auf ihren Privatalloden eigenthümliche Saalwälder besessen hatten, erhellt aus der Sache selbst und aus ungemein vielen Spenden von Land und Leuten an Kirche und weltliche Herren ihrer Gewogenheit und Ministerialität. Nicht minder ausgedehnt war ihr Besitz fiskalischer Kammerbannforste. Es mangeln Urkunden, um daraus ein Verzeichniß solcher Kammerforste der steirischen Landesregenten auf steiermarkischem Boden selbst herzustellen ⁴⁾. Wir wissen nur aus dem steirischen Rentenbuche vom Jahre 1265, daß damals zur Verwaltung und fruchtbaren Hegung der landesfürstlichen Kammerwaldungen ein eigenes Forstamt (entweder am Erz-

1) Saalbuch IV. p. 85—87. In Streitigkeiten über Wäldergränzen mit den Saltnerbesitzern Bernher von Menninghofen, Stift St. Lambrecht, Hochstift Bamberg. — St. Lambrechteraalbuch. — Admonterurkunde. 333. 114 ungefähr vom Jahre 1130.

2) Passauerurkunden. — Hansiz. Germ. Sacr. I. 180. — Mon. Boic. XXVIII. I. 77—78. — Beiträge zur Lösung der Preisfrage II. 165—166. — Das älteste Urbar des Stiftes Admont, vom Jahre 1290, enthält ausdrücklich auch den Census lignorum.

3) Pertz, IV. 428.

4) Dem Stifte zu Steiergarsten ertheilte Markgraf Leopold der Starke das Holzungsrecht in allen landesfürstlichen Bannwäldern: Jus habeant — de caesione lignorum. Caesar, Annal. I. 742.

berge in Eisenerz oder in Vorderberg) bestanden habe. — Der Stadt Judenburg hat K. Rudolph I., Wien, 19. Jänner 1277, den Besitz und die Benützung ihrer Banngelände in der Muschnitz, Feistritz und den sogenannten Judenburgeralpen bestätigt ¹⁾.

Die Regalien. — d) Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

Nach dem ausgedehnten Begriffe faßte das Forstbannsrecht auch den Wild- und Fischbann, die Jagd und Fischerei (Venatio, Piscatio, Wildbannus, Banus ferinus, Bannus bestialis) in sich. Bei allen Spenden fränkisch-germanischer Kaiser und Könige mit Kammergütern oder Privatalloden an Kirche und weltliche Herren, oder der Letzteren und gemeinfreien Wehren mit ihren Eigengütern, verstanden sich auch von selbst schon alle Theile des ganzen Forstbannes darunter, oder sie wurden in den Schenkungs-urkunden oder Vertragsbriefen ausdrücklich als wirklich mitgegeben, oder als vorbehalten bezeichnet. Schon das altbajuvarische Gesetz enthält über Wildbann und Jagd mit Hunden, Habichten und Sperbern mehrere umständliche Bestimmungen und besondere Vorschriften für die unverletzliche Wahrung aller, zu Wildbann und Jagd nothwendigen Hundarten, der Leithunde, Treibhunde, Spürhunde, Dachshunde und der mächtigen Doggen zum Jagen der Wölfe, Bären, Auerochsen u. dgl., so wie der Sperber und Falken, der Kranichhabichte, der Gänsehhabichte, Entenhhabichte u. s. w. ²⁾.

Seinen Jagd- und Fischbann suchte jeder freie Saalherr sorgfältigst zu bewahren; und wie sehr man diese mit dem allodialen Grunde und Boden wesentlich verbundenen Rechte festhielt, erweisen die frühesten Urkunden schon über Streitigkeiten, Verträge und Vergleiche, den Jagd- und Fischbann betreffend ³⁾.

Mit allen Privat- und Kammerforsten standen hierin die fränkisch-germanischen Reichsregenten und alle anderen fürstlichen Herrscher und Adelligen in gleichem Rechte mit allen anderen freien

¹⁾ Leithner, p. 6.: „Item in alpibus, quae dicuntur Judenburgeralben, nullus habet vel habere debet quidquam juris, nisi sola civitas in Judenburg, excepta sola curia, quae dicitur Schaflehen, quam ibidem habent Monachi Seccovienses. Item nemus in der Muschonitz et in Vusteritz debet tantum utilitati Judenburch.“

²⁾ Lex Bajuvar., p. 320—324.

³⁾ Hund. Metrop. I. 164. 243. 245. 365. — Chron. Lunaclac. p. 70—80.

Wehren und deren Wehrgütern. K. Karl der Große mußte im Jahre 802 seine eigenen Bannforste gegen fremde Eingriffe durch ein eigenes Kapitular verwahren ¹⁾. Vom Kaiser und Reich, von den agilolfingischen Herzogen und von allen anderen fürstlichen und adeligen Saalherren besaßen seit ihrer Gründung die Hochfürste Aquileja, Salzburg, Freisingen und Bamberg auf allen ihren Gütern in Steiermark den ausschließenden Jagd- und Fischbann, eben so wie die weltlichen Fürsten und Herren, die traungauischen Ottokare, die Grafen von Mürzthal und Eppenstein, jene von Lam bach, Wels und Pütten, die Grafen vom Saangaue und jene von Neuburg und Formbach ²⁾. Dieser Jagdbann gab das ausschließende Recht innerhalb der Bannforste auf alles wie immer genannte Wild, auf Auerochsen, Bären, Wölfe, Eber, Hirsche, Hündinnen, Rehe, Gemsen, Biber, Marder, Luchse u. s. w., wie der Fischbann auf alle Fische der Bannwässer, Seen, Bäche und Flüsse, Weider durch alle Künste und Weisen der Jagd sich habhaft zu machen und sie zu erlegen ³⁾.

Aus allen oben schon für den ausgedehnten Waldbann angeführten Urkunden sieht man, daß die fränkisch-germanischen Monarchen großentheils sehr ausgedehnte und in Länge und Breite mehrere Meilen in sich fassende Territorien mit eingebanntem Jagd- und Fischregale besaßen und gespendet hatten. Aus der Sache selbst erhellt, daß diese Länderstrecken nicht bloß königliches Patrimonialgut oder fiskalischer Boden gewesen sey. Derlei Territorien waren nur durch Königsrecht zu ausgedehnten Bannforsten mit dem Königsbanne geschlossen und eingebannt worden, so daß dadurch alles frühere auf den Privatsaalgründen haftende Jagdrecht entweder sehr beschränkt worden war oder gänzlich hatte aufhören müssen. Nur der reichere und mächtigere Adel behauptete hierin seinen mit freiem Herrschaftsbesitze uralte verbundenen Wildbann. Dieser erlaubte es sich jedoch nach und nach, selbst auch gleiche

1) Pertz, III. 96.

2) Alle oben angeführten Urkunden über den Wälderbann enthalten auch die Belege über das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

3) Die Urkunde K. Heinrichs III. für Salzburg, S. 1049, erklärt den Jagdbann mit folgenden Worten: *ut nullus praeter licentiam praefati Archiepiscopi Baldwini in praedicto foresto cervos vel cervas, capreas, apros, seu quodlibet genus ferarum, sub bani lege jure publicandum canibus venari, arcuque figere, plagis, laqueis, pedicis, aut qualibet venatoriae artis industria capere vel decipere praesumat.* — *Suvavia*, Anhang. p. 233.

ausgedehntere Bannforste über alle innerhalb seiner größeren Hofmarken befindlichen oder ihnen nahe gelegenen kleineren freien Saalgehöfte zu erweitern und einzufrieden, so daß schon K. Ludwig I. diesen Umgriffen durch eigene Kapitularien Einhalt thun mußte. Die deutschen Herrscher aber bedachten frühzeitig schon die Beeinträchtigung der allodialen Rechte durch Unterdrückung oder Beschränkung des altbefugten Wildbanns auf den Saalgründen kleinerer und gemeinfreier Wehren, bei Ausdehnung großer Bannreiere durch Königsrecht; sie suchten daher ordentlicher Weise in solchen Fällen theils Einzelne, oder auch ganze dadurch beeinträchtigte Gemeinden und Genossenschaften durch andere Forstbegünstigungen zu entschädigen, theils aber nur mit Willen und Zustimmung aller betroffenen Edlen und gemeinfreien Wehren ihre Forste auszu dehnen und in große Bannterritorien zu schließen ¹⁾.

Das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang ²⁾ in Steiermark betreffend, führen wir hier folgendes Einzelne noch an. Auf dem großen salzburgischen Saalterritorium auf dem Leibnitzerfelde, an der Mur, Sulm und Lafnitz und im Saufale haftete das Hoheitsrecht der Jagd, und insbesondere drei Wochen vor der Herbst-Jag- und Nachtgleiche bis Martini der Jagd auf Bären und Eber, unter Königsbann, worüber die ganze Bewohnerschaft, 20. November 890, das eidliche Bekenntniß gethan hatte ³⁾. — In den ersten Jahrzehnten seit seiner Entstehung, J. 1074—1140, vereinigte das Stift Admont das vollständige Hoheitsrecht auf ausschließenden Jagd- und Fischbann in allen Bächen, Flüssen und Seen in der Herrschaft Admont und im weit ausgedehnten ehemaligen Waldlande der heutigen Herrschaft Gallenstein ⁴⁾. — Gleichfalls bei der Gründung schon, J. 1060—1096, erhielt das Stift St. Lambrecht auf allem Saalboden in den Thälern der Kainach und Deigitsch, zu St. Lambrecht selbst, im Afflenz- und Märzthale und auf den Territorien einzelner Pfarren herrschaftliche Jagd-

¹⁾ Wie z. B. K. Heinrich III. im Jahre 1048 gethan hat in Chiemgaur. — *Zuwavia*, p. 233.

²⁾ Der altberühmte Hausenfang auf der Donau im dreizehnten Jahrhunderte noch gewöhnlich. Ulrich von Liechtenstein p. 577.

³⁾ *Zuwavia*, p. 112—115.

⁴⁾ *Saalbuch* III. 98. Nachdem in der Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg die Territoriengränzen umständlich bezeichnet wurden, heißt es: „quidquid igitur infra praedictos terminos in omni genere venationum et piscationum, vel eujuslibet quaestus — donamus.“

und Fischrechte, insbesondere auf den Marder- und Viberfang ¹⁾. — Auf den Saalgründen des Nonnenstiftes zu Göß ward schon seit den ersten Zeiten der traungauischen Ottokare, J. 904, und der Stiftsgründung, J. 1000—1025, das Hoheitsrecht des Fischbannes und der Jagd ausgeübt ²⁾. — Das große Territorium zwischen der Palte, Liesing und Mur sammt allen Bächen und Wässern erhielt das Stift Seckau mit allen Hoheiten auf Jagd und Fischerei gesichert von Herzog Ottokar VIII. im J. 1174 ³⁾. — Das Fischrecht auf den Wässern ihrer Stiftsgründe, und den Jagdbann daselbst besaßen die Mönche auf Dberburg im Saanthal ausschließlich bis auf die Hegung der Habichte und Sperber ⁴⁾, 1140. — Zum heiligen Zwecke der Gründung eines stummruhigen Karthäuserklosters im Johannesthale zu Seitz wollte Markgraf Ottokar VII. sein fürstliches Jagdrecht in den Bannwäldern um Gonowitz so beschränkt wissen, daß der Jagd und des Fischfangs wegen keines Menschen Fuß die geheiligte Gränze des den Karthäusern gespendeten Saalbodens überschreiten sollte; das Fischrecht aber gab er dem Kloster in allen Wässern ihres Territoriums, so wie in der Dplottnitz und Dran ⁵⁾. — Das Hoheitsrecht auf den Wildbann begünstigte Herzog Ottokar VIII., J. 1186, dem Stifte Admont solchergestalt, daß er dem Stifte erlaubte, allem Gewilde, was von Hunden geheht im Fliehen aus des Stiftes Wäldern in die landesfürstlichen Bannforste übergehe, ungehindert nachzusehen und desselben sich zu ergewaltigen ⁶⁾. — Herzog Fried-

1) Dipl. Styr. I. 272. — St. Lambrechtersaalbuch. — Ulrich von Liechtenstein kennt die Mürz als ein fischreiches Wasser p. 212.: „daz ist ein Wazzer vische rich.“

2) Dipl. Styr. I. 3—18. Im Jahre 1123 ertheilte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarten das Fischrecht auf allen Bannwässern der Markgrafen von Steier. — Caesar, I. 742.

3) Dipl. Styr. I. p. 162—165.

4) Dipl. Styr. II. 288.: „Plenam facultatem habeant Monachi — piscandi, venandi, pelles cervorum sive aliarum bestiarum, nec non accipitres, nisos sine omni contradictione accipiendi in nemore sive forestario. Schon im Jahre 1123 hatte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarten das Recht ertheilt, von allen in landesfürstlichen Bannforsten gefangenen Wildstücken den rechten Vorderbug zu erhalten (ut semper — dexter armus illis — adsignetur). — Caesar, Annal. I. 742.

5) Dipl. Styr. I. p. 51—59.

6) Saalbuch III. 223: „In venationibus liberam insecutionem canum suorum post feras de suis saltibus in nostros fuga aberrantes indulgemus.“

rich der Streitbare überschreitet die Stift Lambrecht'schen Bannforste in der Feitsch und Dobryn im Mürz- und Afflenzthale. Der Stiftsabt, Bermann, erhebt Beschwerde dagegen, und der Herzog erkennt sein Unrecht und sichert dem Stifte sein verletztes Gebiet mit allen Hoheitsrechten in einer eigenen Urkunde, Friesach J. 1243. Eben so entsagte im Jahre 1270, am 29. Jänner, auf der Versammlung in Wien, Wihard vom Ramstein allen widerrechtlich erhobenen Ansprüchen auf Jagd und Fischerei auf dem Mariazeller Saalterritorium des Stiftes St. Lambrecht ¹⁾.

Von der am Ende des zwölften Jahrhunderts in Steiermark üblichen Jagdbelustigung mit Falken und Habichten (Paizzen, Wederspil) haben wir Belege in einem admontischen Saalbuche, wo unter angeführten Zeugen auch Ho der Falchnar genannt wird, und im Ulrich von Liechtenstein ²⁾.

Um nun aber auch das Eigenthumsrecht des regalen Jagd- und Fischbanns nicht nur nach Gewohnheitsrechten, sondern auch nach wirklich bestehenden Stiftskapitularen und Provinzialgesetzen zu üben und zu bewahren, hatten sowohl Könige und Fürsten, als auch andere reiche Saalherren ihre eigenen Jäger und Fischer (Venatores, Piscatores; auch Forestarii und Nemorarii dominici) in ausgedehnteren Bannforsten unter einen Oberleiter (Princeps Venatorum) gestellt, welche sämmtlich hinsichtlich königlicher Fiskal- und Allodialforste den Gaugrafen, alle anderen aber ihren Herrn untergeben und über die Hegung des Wildes in Forsten und Wässern verantwortlich waren ³⁾.

Als ein besonderes Benützungrecht ausgedehnter Saalgründe erscheint auch in den frühesten Urkunden das Weiderecht für Vieh, vorzüglich das Weiderecht auf Mastung des Viehes,

1) St. Lambrecht'saalbuch-Urkunden, Jahr 1243 und 1270. Auch die Deutsch-Ödenscherrn genossen auf ihren Saalgründen durch Herzog Friedrich den Streitbaren das volle Jagd- und Fisch-Regale. — Dipl. Styr. II. p. 177 — 180. J. 1233.

2) Saalbuch IV. 296. Man jagte dabei die Vögel mit Hunden auf. Daher Vogelhunde, Wederspil. — Ulrich von Liechtenstein, p. 540 — 93. „Recht als ein Valke durch die Schar sprach er mit hurt gar al den tac vou sinen Stoëzen nider lac sur wär dâ manie ritter guot.“

3) Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 38. 39. — Dipl. Styr. II. 272. — Im admontischen Saalbuch IV. kommen unter urkundlichen Zeugen von verschiedenen Gegenden vor, um das Jahr 1170: Gerhart, venator, Arbo, venator, p. 230. Chunrat, piscator, p. 249. Wolfher, venator, p. 250. Walprun, Gerhart, venatores, p. 255. Otto, venator, p. 268. Engilbert, piscator, p. 287. Engilbert, venator, p. 295. — Im steirischen Rentebuche: In der Sedinge Vorstarius.

besonders der Schweine in Eichenforsten und Buchenwäldern, und die Weide für Bienen. Wenn schon das altbajuvarische Gesetz anordnet, daß die Hintersassen auf Kirchenalloden ein Weiderecht (*Pascuarium, Cellarinsis*) bezahlen sollen ¹⁾; so darf man dies Recht auf Weidezins als auf allen anderen ausgedehnteren Saalgründen und herrschaftlichen Territorien wesentlich haftend und altgewöhnlich annehmen. Uralt wohl ist im landwirthschaftlichen Leben der celtisch-germanischen Völker die Schweinmast, und daher ein natürliches Recht der Saalherren, dieselbe auf ihren Eigenthumsgründen, Eichen- und Buchenwaldungen auch Anderen zuzulassen oder nicht. Das Hochstift Salzburg erhält in Innerösterreich frühzeitig schon Grund und Boden mit dem Mastungsrechte (*cum saginatione in monte querceto. — Saginationem in omni valle. — Silvam pascualem porcorum*). Zuverlässig also ist in den ältesten Urkunden schon unter den Ausdrücken Weide, Wiesen und Weiden, Viehweiden (*Pascua, Prata et Pascua. Pascua pecorum*) dies uralte Weiderecht, Mastungsweiderecht, insbesondere auf den salzburgischen Saalländereien in der pannonischen, eichenreichen Steiermark zu verstehen ²⁾. — Die als ein besonderer Zweig landwirthschaftlicher Pflege schon im altbajuvarischen Gesetze erscheinende Bienezucht wird daselbst sogar durch eigenes Wehrgeld vor allfälligen Verletzungen gesichert ³⁾. Aus allen Urkunden erhellt, daß die Bienezucht in Bajuvarien und in allen bajuvarischen Vorlanden ungemein verbreitet und mit Sorgfalt betrieben worden sey. Bienezüchter oder Zeidler (*Zeidlarii, Cidelarii*) und Bienengärten oder Bienenhütten (*Horti apum. Zeidlarii horti apum*) erscheinen überall ⁴⁾. Für das in der Steiermark ehemals bestandene und ausgeübte Recht der Bienenweide, das ist, von allen auf herrschaftlichem Saalgrunde rückfälligen Bienezüchtern einen Zins oder Zehent dafür zu fordern, haben wir eine Urkunde K. Heinrich III., Neuburg 8. November 1042, in welcher derselbe seinem getreuen Marktgrafen Gottfried, Grafen von Lambach, Wels und Pütten, zwei Königsmansus im Hengstgaue, im Orte Gösting bei Grätz, sammt den Hoheitsrechten auf Jagd und Fischfang, Wald und Ge-

¹⁾ Lex Bajuvar. 262—263.

²⁾ *Suavia* p. 112—114. 172. 173.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 322—324.

⁴⁾ Hund. Metrop. I. 93. 94. — Chron. Lunaclac. p. 3—80.

strüppe auszurotten und Gründe urbar zu machen, endlich der Bienenweide (Cidelwaida) spendete ¹⁾.

Die Regalien. — e) Die Bergwerke auf Metalle und Salze.

Im ersten Theile dieser Geschichte haben wir dargethan, wie in den Schriften der Alten nichts berühmter und besprochenener erscheint, als der uralte Eisenbau und die uralte vortreffliche Eisen- und Stahlbearbeitung in dem norischen Hochlande, von welchem auch das Steireroberrland ein bedeutender Theil gewesen, und welches heut zu Tage noch im Besitze eines unerschöpflichen Haupteisenberges und vieler uralten Eisenlager im oberen Ennsthale, im Admontthale, im Johnsbacherthale, in der Lobming, in der weiten alten Waldmark im Thörlgraben, bei Affenz und Mariazell, in Neuberg, im uralten Zerewalde am Semmering und am nördlichen Abhange jener Gebirge in der Reichenau ist; wie die Mythen selbst von der ersten Auffindung des Eisenschates am Erzberge zwischen Vordernberg und Eisenerz auf das graue celtisch-germanische Alterthum zurückführen; wie daher der Anbeginn des Eisenbaues an diesem Gottesberge, der segenströmenden Mutterbrust des Steireroberrlandes, in und über die Römerepoche, in die altgraue Vorzeit hinaufzurücken sey; wie der Ruhm von dem übergroßen Reichthum des norischen Hochlandes an naturgutem Eisenmetall durch die lange Zeit des römischen Besizes, von dem dreißigsten Jahre vor, bis zum Jahre 500 nach Christus, aus dem Munde der würdigsten Alten Strabo, Horatius, Doidius, Plinius, Petronius Arbitr, Martialis, Nutillius, Numantianus und Sidorius Apollinaris ununterbrochen erschollen ist; wie die Bewohner des nordöstlichen norischen Hochlandes eben von ihrer Hauptbeschäftigung und der ausgezeichneten Bearbeitung des Eisens und Stahles vorzugsweise die Benennung Noriker oder Eisenmänner, Bearbeiter der Eisenschachte und Gruben, der Eisenerzberger, Eisenerzer, Eisenbläher, Eisenschmelzer (Cathmiarii) erhalten haben; und wie auch der thätige Handel des steirischen Oberlandes mit Eisen und Stahl die Marktplätze zu

¹⁾ Mon. Boic. XXIX. I. 76—77.

Aquiteja und Triest, die pannonischen Waffensfabriken zu Sirmium und Acincum im Süden, endlich jene in den Donaufstädten Laureakum und Carnuntum im Norden belebt habe.

Mit dem Ende der römischen Epoche und insbesondere seit dem Jahre 487 tritt der Eisenbau des steirischen Oberlandes in tiefes Dunkel zurück. Alles norische und pannonische Land war jetzt anfänglich eine Beute raubziehender Barbaren, der Rugier, Heruler und Alemannen, nachher von dem Jahre 495 bis 526 zwar im ruhigen Besitze der Ostgothen, und endlich bis zum Anbeginne des achten Jahrhunderts unter Hunnabaren, Slovenen und austrasische Baiuarier getheilt. Es bleibt, wiewohl nicht unwahrscheinlich, doch unentschieden, ob die Verhaltungsbefehle des ostgothischen Königs Dietrich an alle Waffenschmiede seines Reiches (*Armorum Factores*) und andere Anordnungen dieses merkwürdigen Königs Eisenbergwerke betreffend, auch auf den norisch-steirischen Eisenbau bezogen werden dürfen¹⁾, und ob die vortrefflichen Waffenschmiede der Longobarden unter König Alboin, während der Epoche ihrer längeren und unmittelbaren Verbindung mit den Bewohnern des norischen Hochlandes, in den steiermärkischen Eisenstätten gearbeitet haben²⁾?

Erst um das Jahr 712 treffen wir wieder auf eine Nachricht, welche auf den Erzberg des Steirerobersandes bezogen werden kann. Nach alter Tradition versichern ältere Schriftsteller, daß in der Pfarrkirche zu Eisenerz an der linken Seite des Hochaltars folgende, nun vorlängst schon verwischte Inschrift gestanden sey: Dies löbliche, edle und weit berühmte Erzbergwerk des innerbergerischen Eisensteines ist erfunden worden nach Christi Geburt im 712. Jahre; und diesem zu stäten Gedächtniß wurde diese Renovation (wahrscheinlich das Innere der Kirche und dieser Inschrift selbst) im Jahre 1632 als seiner Erfindung im 920. Jahre gestellet. Gott sey für seine reiche Gnade und Gabe ewig Lob, Ehre, Preis und Dank gesagt. Amen! Weiters soll sich in dem Archive der Stadt Steier an der Enns eine uralte deutsche Schrift befunden haben, welche im Jahre 1491 bei der Ausbesserung des Stadtpfarrthurms in dessen hohlen Knopfe ist gefunden worden,

1) Cassiodor, *Variar.* III. 25. 26. VII. 18. 19.

2) Paul. Diacon. *Hist. Longob.* I. 27. „Arma quaeque praecipua sub rege Alboino fabricata fuisse a multis hucusque narratur.“

folgenden Inhalts: „Es ist sonderbar notabl, daß das Eisenerzerbergwerk im Jahre 712 ist erfunden und seither ohne Abgang und Mangel bearbeitet worden, und noch bearbeitet wird!“ Diese Nachrichten sind wohl nichts anderes, als die in Schrift gestellte ungewisse Sage selbst, welche keine historische Gewißheit gibt, selbst kaum über einen Wiederbeginn der Arbeiten am steirischen Erzberge nach einer dunkeln Epoche barbarischer Raubzüge, Zerstörungen und allgemeiner Unsicherheit von Personen und Eigenthum in einem schutzlosen Lande!

Die Wiederauffschließung des Erzbergs schreibt man nun auch nebenbei noch den Slovenen zu, welche zu Ende des sechsten und zu Anfang des siebenten Jahrhunderts in die steirisch-karantaischen Länder zwischen der Save und Mur eingewandert sind und sich bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts auch weiter nordwärts ausgebreitet haben. Allein — wer des norischen Eisens und Stahles allgemeine Verbreitung und den Ruhm der taurisziischen Eisenstätten, der norischen Stahl- und Eisenerzeugnisse lange schon vor Christus und in der Römerepoche von 500 Jahren aus den übereinstimmenden Versicherungen der Alten kennt; wer weiters von dem Culturzustande der Slovenen nach den Schilderungen gleichzeitiger Beobachter, wie Procopius und Jornandes, und aus der innerösterreichischen Slovenengeschichte nach Paul Diaconus richtige Vorstellungen hat; wer ferner erwägen will, daß außer einigen wenigen, dem slovenischen Sprachstamme ähnlichen oder ähnlich klingenden Namen, alle topographischen Benennungen von Ortschaften, Flüssen, Bächen, Bergen, Thälern, Berg- und Waldtheilen u. s. w. am Erzberge und um denselben her rein deutsch sind; und wenn nun sowohl dadurch, als auch durch die ältesten Urkunden und Saalbücher von Salzburg, Göß, Admont, Traunkirchen, Seckau, und durch so viele Briefe der steiermärkischen Landesregenten eine allgemein verbreitete Bewohnung und der Landbau im Liesing- und Murthale mit allen Seitenthälern, und insbesondere des hart am Erzberge gelegenen Trofaiacherthales als uralt und weit über das neunte Jahrhundert hinaufreichend verbürgt werden, ohne die geringste Andeutung oder Erwähnung von slovenischen Einwanderungen: so wird wohl nicht leicht in Abrede gestellt werden können, „daß Bewohnung und Eisenbau am steiermärkischen Erzberge seit grauer Vorzeit „bis in das Mittelalter herab nie ganz unterbrochen „und aufgegeben, sondern von den taurisziischen Urbe-

„wohnern des Steireroberrlandes und von deren Nachkommen nach Verhältniß der Zeiten bald ausgedehnter, bald beschränkter betrieben worden sey!“

Die ersten Bearbeiter dieses Eisenberges waren freie, bergbaukündige und schmelzverständige Männer, welche an verschiedenen Stellen des Berges Erzgruben und Schächte als Eigenthum bebauten, und deren Nachkommen und Familien sich durch Jahrhunderte auf ihren Gehöften um den Berg, und im Besitze der dazu gehörigen Erzanttheile ungestört erhielten, selbst dann noch, als die steiermärkischen Markgrafen und Herzoge das landesfürstliche Bergregale auch am Erzberge geltend einführten und aufrecht erhielten.

Urkundliche Nachrichten verbürgen es, daß der Ort Trofaiach schon im zwölften Jahrhunderte bestanden habe, und daß er als geschlossene Ortschaft früher als Eisenerz in Diplomen erscheine. Der älteste Pfarrensprengel von Trofaiach begriff Vorderberg, den Erzberg und den Ort Eisenerz in sich. Auch verbürgt die Sage den Bewohnern von Trofaiach die urältesten Versuche, den Eisenstein des Erzberges zu schmelzen. Aus allen mündlich überlieferten und urkundlichen Andeutungen erhellt demnach, daß die einheimische Gewerbsthätigkeit am Erzberge im Laufe der Zeit zwei selbstständigen Ortschaften, Eisenerz und Vorderberg, ihr Beginnen gegeben habe. Es ist nun zwar nicht möglich, das eigentliche Entstehungsjahr derselben urkundlich nachzuweisen; indessen führt doch die Lage gegen den Erzberg selbst darauf hin, daß Eisenerz als geschlossener Ort älter als Vorderberg sey. Eisenerz liegt hart am Fuße des Erzberges, Vorderberg aber noch drei Stunden von dem oberen Theile desselben entfernt. Die Bewohner an der Südostseite des Berges schmolzen in sehr alter Zeit den Eisenstein desselben theils auf dem entfernten Berge selbst, theils auf der Höhe und auf den oberen Abhängen des Präbühels. Die vielen unter grünen Bergmatten und selbst auf mit Waldung bewachsenen Stellen vorgefundenen Schlacken, die Spuren von ehemaligen Schmelzöfen oder Feuerstätten, wie bei dem sogenannten Steinhause und Grabenbauer, die Ueberlieferung von den Häusern auf den Höhen des Präbühels, daß viele derselben als Burggehöfte zum Markte Vorderberg einbezogen, Bürgerhäuser dieses Marktfleckens, und daß das Haus an der Mauth auf dem Präbühel das einstmalige Vorderberger-Rathhaus gewesen sey, verbürgen unsere Ansicht. Im Laufe der Jahrhunderte machte der mit wachsender Bevölkerung auch zunehmende Bedarf,

der sich erweiternde Handel und Gewerbsfleiß in den Eisenstätten der Länder Steier und Oesterreich einen regeren und vermehrten Betrieb der Rauheisenerzeugung am Erzberge nothwendig. Dieser forderte sogleich größeren und bequemeren Raum für die Werkgebäude, mehr und in stärkerem Falle strömendes Wasser. Diese Verhältnisse zwangen nach und nach die urältesten Bewohner des Erzberges diesseits desselben von dem Gipfel des Präbühels und von seinen nahen Höhen tiefer herabzusteigen, thalauwärts sich auszudehnen und so Eisenerz vor dem Berge, oder überhaupt den Ort vor dem Berge zu gründen. Jenseits, im Nordwesten des Berges, wo der Eisenschatz, der uralten Mythe nach, zuerst aufgeschlossen worden war, blieb man gleicherweise theils auf dem Berge selbst, theils hart am Fuße desselben, in der Ortschaft inner dem Berge, in Eisenerz inner dem Berge.

In einem Diplome Herzog Leopold des Storreichen, J. 1205, erscheint der steirische Eisenberg zum ersten Male unter der Benennung Eisengrube, Eisenschacht ¹⁾; zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, 1291, war dieser auch schon in Ungarn, unter der Benennung „die Eisenwurzel“ bekannt; Admontische Urkunden und das steirische Rentenbuch nennen ihn dazumal auch Erzberg vorzugsweise (Mons Cathmia, Minera ferri. Cathmia ferri — Aertzberch), von woher dann die Benennung Eisenerz (Minera, Cathmia ferri) ²⁾ auf beide Orte vor dem und inner dem Berge übergegangen ist; so wie später, J. 1313, der Berg nach seinen zwei Seiten nach diesen Ortschaften selbst der vordere und der innere Berg (Mons anterior, Mons interior, Interior mons Cathmia) genannt wurde. Denn die Urkunden aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts fügten auch schon zur Benennung Eisenerz, Eisengrube die nähere Bestimmung bei: inneres Eisenerz und vorderes Eisenerz (Interior Eisenerz, also auch anterior Eisenerz) ³⁾.

So erscheinen nun im Mittelalter wieder die Bergleute und Eisenarbeiter unter den Benennungen Eisenerzer, Erzberg-

¹⁾ Dipl. Styr. II. p. 17.

²⁾ Admontisches Urbarbuch. C. 4. 572. „Hoba in Cathmia ferri.“ — Fejer, Cod. Dipl. Hung. VI. I. 119 — 121.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 106. „Mansum in interiori Eisenerzt apud villam situm“ (J. 1293). — Admonterurkunde A. n. 28. (J. 1282.)

leute, Eisenbläher (Manuarii, Cathmiarii), und zwar urkundlich im Jahre 1313 ¹⁾).

Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß man in der Urzeit und durch lange Zeit fort bis zu dem ausgedehnteren Eisenbedarfe und Handel den reinen Eisenstein am Erzberge zum großen Theile auf der Oberfläche (am Tage) der höheren Bergseiten gewonnen, denselben in ausgehöhlten Gruben, und später erst in leicht erbauten und übersehbaren, nur mit Einem Blasebalge ausgestatteten Defen (daher hieß im Jahre 1205 ein solcher Schmelzofen am Erzberge geradezu nur Follis ²⁾) zu mittelmäßigen Klumpen oder Brocken geschmolzen habe. Diese Klumpen geschmolzenen Roheisens hießen noch im Jahre 1182 geradezu *Meess*, *Maß* (*Massae ferri*) und zwar größere und kleine Massen.

Der vermehrte Bedarf an Eisen forderte jedoch bald am Erzberge auch größere Schmelzstätten, Defen, sogenannte *Maßöfen* oder *Stucköfen*, endlich auch *Hochöfen*; und diese bedurften zum stärkeren Balggebläse nun auch des Wasserrades und höhern Wassergefäßes; und von dieser fortbleibenden Einrichtung der Defen hießen nun alle Eisenschmelzstätten am Erzberge *Radwerke*, und ihre Besitzer *Radgewerken*. Die Benennung *Radmeister* am Erzberge erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1439, wornach in den Ordnungen K. Friedrichs IV., 1448 und 1449, auch die Benennung *Pleehäuser*, *Plahhäuser*, und die Erzeugnisse des Schmelzprozesses als *Rauheisen*, und *Meiler* des *Rauheisens* gelesen werden und bleibend sich erhalten haben.

Wie viele solche Schmelzöfen dies- und jenseits des Erzberges bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestanden haben, läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht mehr angeben. Bis zu jener Zeitepoche hin hieß alles diesseits des Erzberges erzeugte Eisen *Rauheisen* von *Leoben*, und *Rauheisen* von *Trosaiach*, das *leobnische* und *trosaiacherische* Eisen ³⁾; diesem entsprechend wird gleichfalls auch schon im drei-

¹⁾ An den Eisengruben bei Friesach in Kärnten erscheint die Benennung *Cathmiarius* schon um das Jahr 1160. *Admonstersaalbuch*. IV. 225. „*Wezil, cathmiarius*. *Rudbert, cathmiarius*.

²⁾ *Dipl. Styr.* II. p. 17. 68. 141.

³⁾ *Dipl. Styr.* II. p. 68. Im Jahre 1182 sagt *Ottokar VIII.* in einer Seizerurkunde: „*Pater meus dederat XX Massas ferri in Leuben.*“ — *Leithner*. p. 5 — 8. im *Judenburgerdiplome* 1277: „*Item ferrum de Trevaiaach debet duci tantum ad civitatem Judenburch ibique vena-*

zehnten Jahrhunderte das im Innerberg gewonnene Eisenmetall das Innerbergereisen, das Eisen von Eisenerz inner dem Berge genannt worden seyn.

Nördlich und nordwestlich um den Erzberg, im weiten Walde der Herrschaft Gallenstein des Stifts Admont (seit dem Jahre 1074) waren Hirten, Köhler und Eisenarbeiter die ersten Bewohner. Die Entstehungszeit der einzelnen Hammerstätten an der Buchau, zu St. Gallen, in der Fränz, Laussach, Deßling, Mandling, zu Weissenbach, Laimbach und Reifling des St. Gallnerwaldlands läßt sich nicht mehr genau nachweisen; die ersten Hämmer erscheinen dort urkundlich um das Jahr 1250. Ebenso alt als alle diese Eisenwerkstätten sind auch die über den Nordgränzen des Steirerlands in Ober- und Unterösterreich gelegenen verschiedenartigsten Eisenwerkstätten am Forsten, zu Weyer, Gafflenz, in Kleinreifling, Hollenstein, am Kessel, am Bodenberg, zu Alschach, in der oberen Raming u. s. w.

Uralt und urkundlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in admontischen Urbarbüchern erscheinend ist die Wasserfahrt mit Plätten, Rähnen und Flößen auf der Enns, dem Hauptflusse im St. Gallnerwaldlande. Man überführte hier nach Oesterreich hinab theils Rauheisen, vom Erzberg hergebracht, theils die Eisensfabrikate aus den uralten Hammerstätten dieses Hochlandes. In Reifling und Weissenbach waren Hauptursarstätten, Ladungsstätten und Flößmeister an der Enns. Die Kirchen und Pfarren zu St. Gallen im Walde und zu St. Bartholomä im Holzlandl an der Enns entstanden schon in den Jahren 1154 und 1272 ¹⁾. Dem immer mehr erhöhten Eisen- und Kohlenverkehre genügten nun bald die bloßen Ursarstätten in Weissenbach und Reifling nicht mehr; der unternehmende Abt Heinrich III. von Admont mußte daher eine starke Brücke über den Ennsfluß zu Weissenbach schlagen lassen, wozu K. Rudolph I. im Jahre 1277 nicht nur seine Bewilligung gegeben, sondern dem Stifte Admont auch das Recht bestätigt hat, das uralte gewöhnliche Ursargeld künftighin als Mauthgebühr an dieser Brücke von Jedermann einzuheben.

litati exponi. — Zwischen den Jahren 1164 und 1170 hatte die Markgräfin Kunegunde dem Stifte zu Vorau (Forowe) geschenkt: „Mansum unum apud Leuben, ubi foditur ferrum.“ Caesar. I. 698.

¹⁾ Admonter = Saalbuch. IV. p. 153.

Aller Verkehr mit Eisen und Holz auf dem Ennsflusse vereinigte sich nun von Alters her in der Stadt Steier an der Enns. Es ließen sich daher die Bürger dieser Stadt am 22. November 1287, als der Landesherzog Albrecht I. dort anwesend war, nebst anderen Stadtprivilegien, auch ihr uraltes Recht bestätigen, daß gegen Jedermann, welcher Eisen oder Holz auf der Enns ihrer Stadt zuführt, drei Tage nach einander den Stadtbürgern das Kaufrecht vorbehalten bleibe, und sodann erst den Eisen- und Holzflößern und jedem Anderen gestattet seyn solle, die noch vorhandenen Waaren zu verschleifen, oder diese anzukaufen ¹⁾.

Vom Erzberge aus nach Nordost, Ost, Süd und West zu verbreitete sich ein nicht geringeres Leben über Gewerbleiß und Handel mit Eisen, wie im Norden und Nordwesten. So wie in Eisenerz wurde auch im Vorderberggerthale, in der nächsten Umgebung der ältesten Schmelzgruben und Defen das Rauheisen des Berges größtentheils aufgearbeitet. Nach und nach zwang der erhöhtere Eisenbedarf und der Kohlenmangel, die Hämmer auch von hier weiter hinweg und an entfernte Waldbäche zu rücken, wo diese und alte Wälder um Leoben und Bruck, an der Liesing, Palte, Teichen, Laming, Mürz, Stainz, an den Affenz- und Thörlbächen, an der Lobming, Jügering, Pöls u. s. w. in schönen fruchtbaren Thälern voll Wald, Weiden und Saatzfeldern, größere Bequemlichkeit und zahlreichere rüstige Hände darboten. Hart bei der Stadt Leoben und in ihrer nächsten Umgebung bestanden 18 Hammerstätten so frühe schon, daß ihre Entstehungszeit gar nicht mehr urkundlich nachgewiesen werden kann; und deren zahlreiche, verschiedenartige Fabrikate aus Erzbergereisen zur frühesten Benennung „Leobnisches Eisen, Eisen zu Leoben“ mit beigetragen haben.

Zuverlässig sind die meisten Hämmer in diesen nahen und entfernten Gegenden des Erzberges eben so uralt, als jene an der Nord- und Nordwestseite des Erzberges. Im Jahre 1170 erhielt das Stift Vorau eine Besizung in der Trofaiacherpfarre nahe am Erzberge, wo man Eisen grub, gelegen, von Kunigunde, der Witwe des Markgrafen Ottocar VII. ²⁾. Eben dieser Markgraf

¹⁾ Bestätigung im J. 1384.

²⁾ Das Stift Vorau vertauschte nachher diese Hube: *Hobam unam solventem sex solidos denariorum in Parochia Trafayach in interiori monte Cathemiae apud S. Oswaldum* — an das Stift Admont im Jahre 1282. Urkunde A. n. 28.

hatte den Karthäusern zu Seitz im Jahre 1164 schon jährlich zwanzig Massen Eisen in Leoben ¹⁾, offenbar Rauheisen aus den Frohngefällen des Landesherzogs zu erheben gegeben. Zu gleicher Zeit war das Stift Seckau zu wirklichen Antheilen am Vorderberger Erzberge durch Herzog Leopold dem Storreichen gelangt ²⁾. Eben dieser Landesregent hat auch dem Stifte zu Rein aus seinem Eisenerzberge so viel Eisen gegeben, als durch vier Blasbälge erzeugt werden kann ³⁾ (J. 1205). Bei der Wiedererhebung des Karthäuserklosters zu Geyrach in der slobenischen Steiermark im Jahre 1209 hat Herzog Leopold der Storreiche weiters dieser Karthause 10 Maß Rauheisen alle Jahre in Leoben zu beheben angewiesen ⁴⁾. Zu Windischgrätz im Jahre 1270 veränderte K. Ottokar von Böhheim das jährliche Eisenquantum der Karthäuser in Seitz dahin, daß sie künftig für die bisherigen 30 Massen Eisen in Leoben 8 große Massen beheben sollten.

Aus diesem Allen ergibt sich nun Folgendes: Schon im dreizehnten Jahrhunderte hatte sich aus langer Gewohnheit der grauesten Vorzeit her der Handelsgang mit Rauheisen vom steiermarkischen Erzberge aus nach zwei Hauptrichtungen tiefe Geseise gefurcht, sich in denselben festgehalten und ein bedeutendes Gewerbsleben im ganzen Lande umher und im Lande Desterreich ob und unter der Enns verbreitet und unterhalten. Im Norden war vorzüglich die Stadt Steier, und im Süden und Südwesten des Erzbergs waren die Städte Leoben und Judenburg die Hauptplätze für Niederlage und Ankauf des Erzbergereisens geworden; so daß alles innerhalb des Berges im inneren Eisenerz erzeugte Rauheisen in die große admontische Waldmark und nach Desterreich in der Stadt Steier seinen Verschleiß, alles vor dem Berge, im Trofaiacherthale und um Leoben nicht selbst schon verarbeitete Rauheisen in die

¹⁾ Dipl. Styr. II. 68. „Pater meus dederat (sagt Ottokar VIII. in einer Urkunde des Jahres 1182) XX Massas ferri in Leuben.“

²⁾ Dipl. Styr. I. 189: „Ex dono Leopoldi Ducis — silvam Müllwald, et partem in fodina ferri Leuben“ in dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, J. 1208.

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 17 — 18. „Quod fratribus de Runa dedimus in fodina ferri nostri, quantum eis utilitatis provenire potest ex quatuor follibus.“ — Joanneumsurkunde 7. Nov. 1212: „in officio de Luiben in perpetuum decem Massas ferri.“

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 141. Im Bestätigungsbriefe vom J. 1269. Nach dem steierischen Rentenbuche bekamen die Karthäuser alljährig für ihr Eisenquantum am Erzberge: Carthusienses pro ferro accipiant X Marcas.“

Niederlagen zu Leoben und Judenburg seinen Ausgang hatte, und von dort gehoben in den Hammerstätten an der Palte, Liesing, Feichen, Lobming, Laming, Mürz, Stainz, Feistritz, Ingering, Pölsen u. s. w. verarbeitet worden ist. Der sehr alten Münz-, Wechsel- und Handelsstadt Judenburg, dem Hauptstapfelplatze der durch den lombardischen und venetianischen Handel über die südlichen Alpen heraufgebrachten Waaren, bestätigte K. Rudolph I. im Jahre 1277 das uralte, und wohl schon aus den Tagen der Ottokare herstammende Recht der Niederlage des Trofaiachereisens ¹⁾. Als gegen diese altgewohnten und festgestellten Handelsrichtungen und Rechte gefrevelt werden wollte, fand es Herzog Friedrich der Schöne, zu Grätz im Jahre 1313, für nöthig, die genaue Beobachtung der alten Gewohnheiten und Rechte einzuschärfen und brieflich zu befehlen, daß die Radmeister in Vorderberg ihr Rauheisen ja nicht über den Präbühel hinaus und nach Rottenmann hin verschleppen, sondern allein nur in der Stadt Leoben zum Verkaufe einlegen sollen ²⁾.

Urkundlich zeigt sich demnach die thätigste Bearbeitung der Eisengruben am oberländischen Erzberge im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, so daß die Traungauer Markgrafen schon die finanzielle, industrielle und landesthümliche Wichtigkeit ihres Erzberges erkannt und den Betrieb des, ihrer landesfürstlichen Kammer so einträglichem Eisenwesens daselbst durch eigene Anordnungen geregelt und festgestellt hatten. In diesem Geiste beurkundete auch K. Rudolph I. seine Gesinnungen, als er im Jahre 1279 die uralte, seit dem Jahre 1016 bestandene und von dem Papste Benedikt VIII. eingeweihte (?) St. Oswaldkirche in Eisenerz erweitern ließ ³⁾.

Neben dem steirischen Haupteisenberge zwischen Vorderberg und Innerberg ist aber Eisenerz und Eisenbau noch an vielen anderen Stellen des Landes länger, schon vor dem dreizehnten Jahrhunderte, aufgeschlossen und betrieben worden. — In der umfas-

1) „Item ferrum de Trofayach debet duci tantum ad civitatem Judenburg, ibique venalitati exponi, ut ab antiquis temporibus est consuetum.“ Leithner. p. 5 — 8.

2) „Universis in foro Trofayach in Minera ferri residentibus quatenus ferrum sive mineram ferri ultra montem Präbühel vel Rottenmann traducere, et in aliis locis quibuscunque vendere — non in oppido nostro Leuben nullatenus debeatis.“

3) Nach Angabe der Urkunden K. Leopold I. in den Jahren 1702, 1703.

fenden Bestätigungsurkunde der hochstiftischen Besitzungen gab K. Arnulph dem Erzstifte zu Salzburg im Jahre 890 das Recht, eine Erzgrube am Gamanoronberge oder am Gammeringberge im oberen Ennsthale Ein Jahr lang ausschließlich zu bearbeiten; und im Jahre 931 kam eben diese Erzgrube, wie es scheint, durch Tausch um eine Salzquelle im Admontthale aus dem Eigenthume des Grafen Albrich in den allodialen Besitz des Hochstifts, und zwar mit Befreiung von aller Zinsgabe ¹⁾. — Weit hinauf in den Anbeginn des elften Jahrhunderts reicht der Eisenbau in der obersteirischen Waldmark, in den Gegenden zwischen Afflenz und Mariazell. Schon im Jahre 1025 hatte eine Edelfrau, Beatrix, von K. Konrad I. in jenen Gegenden hundert Huben königlichen Saalbodens sammt dem Rechte auf Eisenbau ²⁾; welches Alles später in das Eigenthum des Stiftes St. Lambrecht (J. 1060 — 1096) übergegangen ist. — Gleich alt ist der Bau auf Eisen im Admonter- und im Johnsbacherthale und, wenn nicht früher, doch sehr wahrscheinlich von den Grafen von Friesach und Zeltschach und Gaugrafen an der Saan zuerst aufgeschlossen worden; weil schon im Jahre 1015 K. Heinrich II. dem Grafen Wilhelm und seiner Mutter Gemma neben einem Salzwerke im Admontthale auch noch die Bergwerke auf allen ihren Besitzungen verliehen hatte ³⁾. In einem AdmonterSaalbuche erscheinen gleichzeitig um das Jahr 1130 die Eisenbauten im Johnsbache und am Plahberge im Admontthale ⁴⁾. Die Benennung Plahberg selbst schon deutet auf uralte Eisenschmelzwerke daselbst. Nun berichtet auch die alte, gleichzeitig bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts fortgesetzte Chronik von Admont, daß Abt Wolsfold von Admont, im Jahre 1130 ungefähr, seine, durch den oftmaligen Besuch des Nonnenklosters in Admont verdächtige Unschuld im Schmelzhaufe am Plahberge durch die Ordealie mit glühender Eisenscholle bewährt habe ⁵⁾.

¹⁾ Bavaria, Anhang. p. 112 — 114. 132.

²⁾ St. Lambrecht'ser Saalbuch: „Cum usu salis et rudere, quod Arz dicitur!“ -- Pez, Anecd. VI. p. 285.

³⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 225 — 226: „Et omnes fodinas ejus-cumque metalli et salinae, quae in bonis suis reperientur.“

⁴⁾ Saalbuch. IV. p. 91: „Decimam ferri de Jonispach elemosinario dari decrevimus; decimam autem ferri de Plaeperge sacrista ad continuam illuminationem altaris S. Blasii.

⁵⁾ Chron. Admontense.

Ueberhaupt ist der Reichthum des Erzbergs und die Vortreflichkeit der Eisenfabrikation in der Steiermark und im Lande unter und ober der Enns schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im fernen Ungarn so bekannt gewesen, daß Eisenschmelzer und Eisenfabrikanten aus Oesterreich und Steiermark nach Ungarn und Siebenbürgen berufen und dort mit den einheimischen Privilegien und Rechten ausgezeichnet und sesshaft gemacht worden sind. K. Andreas erneuerte diesen in der Stadt Zuzko sesshaften österreichischen Eisenarbeitern (Hospites, Magistri, Ferri fusores et cultores) ihre Privilegien im J. 1291, weil die früheren Handvesten beim Tartareneinfalle verbrannt waren ¹⁾.

Auf Kupfer baute das Stift St. Lambrecht lange schon im zwölften Jahrhunderte, bevor es vom K. Friedrich I. das Regalrecht darauf erhielt ²⁾.

Schon in seinem Stiftungsbriefe hatte Admont das Recht, im Frizbache des saizburgischen Pongau's Goldgewinn zu treiben, und alles daselbst durch Waschen erbeutete Gold ist mit gemeinsamen Rathe der Stiftsherren und des Abtes Wolfold zu Admont dem Nonnenkloster als jährliche Rente zugetheilt worden ³⁾.

An den Silberschachten in Zeiring hieß noch im Jahre 1294 eine Schacht, die Römerin: eine Andeutung, daß der Bergbau daselbst der Römerzeit angehöre; ungeachtet aber ein großer Theil derselben durch plötzlich hereingebrochenes Bergwasser im Jahre 1159 ersäuft worden ist, wurde der Bergbau doch fortwährend noch und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts getrieben. Im Jahre 1294 verkauften nämlich Bertha und Heinrich Prentil alle ihre Bergantheile an den Bergschachten, der Knappengrube, am Klostermanne, am oberen Funde, an der Weizzinne, am Freudenthal, am Scherm und an der Römerin auf dem Berge der Zeirich dem Abte Heinrich III. und seinem Stifte zu Admont ⁴⁾.

¹⁾ Fejer, Cod. Dipl. Hung. VI. I. 119 — 121: „proinde iisdem hospitibus austriacis, pro ferri fabricis e loco Eisenvurzel cum assidatione in has terras Transylvanas vocatis. (Ferri fodinarum cultores, ferri fabri, Urbararii, Carbonarii etc.)

²⁾ St. Lambrecht Saalbuch. F. 1184.

³⁾ Saalbuch. IV. p. 109: „Quidquid est quaestus in flumine Frize sive in auro colligendo, sive in molendinis instituendis.“ p. 91: „Ego Wolvoldus — communi consilio decrevi — ad hoc aurum de Rastat et de Bongowe illis (incarceratis sororibus) dari decrevimus.“

⁴⁾ Admonter = Urkunde. O. 26.

Uralt endlich ist noch der steiermarkische Ort Schladming; die dort aufgefundenen Inschriftsteine, die Nähe von Radstadt und die dort vorübergehende Römerstraße u. s. w. beweisen es. Wir zählen die Silberbergwerke zu Schladming den ältesten des Steierlandes bei. Jedoch keine Urkunde geht mehr über das dreizehnte Jahrhundert hinauf, um es zu beweisen und umständlicher hier davon zu sprechen.

Ueber die Art und Weise, wie in dieser Epoche der Bergbau getrieben worden ist, mangeln, leider! alle Nachrichten und Schilderungen. Aus einer Admonterurkunde jedoch darf man auf regelmäßige Vertheilung und Benennung der Arbeiten an Berge und in den Schmelzhütten schließen ¹⁾.

Das erste Auffinden und Bearbeiten der steiermarkischen Salzberge und Salzquellen gehört der celtisch-germanischen Vorzeit an. Das hohe Alterthum der Salzsiedereien in Russee verbürgen die Gebilde eines römischen, dort noch bestehenden Steindenkmals; jenes der Salinen zu Hall bei Admont im Ennsthale aber bewähren Urkunden des frühesten Mittelalters. Umständlicher können wir von den Letzteren, als von den Ersteren sprechen.

Die früheste urkundliche Benennung aller Stellen, wo Salinen, Salzberge und Salzquellen waren und bearbeitet wurden, ist Hall, Halle, wie die Namen Hallein (Halla, Halle), Reichenhall, Hallstadt, Hall in Russee, Hall bei Kremsmünster, Hall bei Admont, Hall und Hallthal bei Mariazell bewähren; von dem Worte Hall, dessen uralter Begriff Salz ist. Daher finden wir die norischen Bewohner der bezeichneten Gegenden im frühesten Alter schon, wie in der Geographie des Ptolemäus, Mauner, Hallauner (*Ἀλαυνοί*) genannt; welcher Name selbst schon auf Menschen, an Salzbergen und Salzquellen festhaft und diese bearbeitend, hindeutet. Und nicht nur bewähren die ältesten Siegelbriefe und Saalbücher der Erzkirche zu Salzburg, des Bisthums zu Bamberg, zu Gurk, und der Stifte zu Mondsee, Kremsmünster, St. Lambrecht, Admont, Steiergarsten, Rein, St. Peter in Salzburg u. v. a. einen vom frühesten Mittelalter an und durch alle folgenden Jahrhunderte ununterbrochen fortdauernden Salzbau in allen genannten Gegenden und Orten, sondern auch die alten Bewohner derselben, die Hallauner des

¹⁾ Saalbuch. II 178. S. 1180: Reginbert Cathmiarius, — Ondalricus Wiltwercar, — Chunrat Schrotar.

Ptolomäus, erscheinen gleichzeitig und urkundlich im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte wieder daselbst als Haller, Hallinger, Hellinger, Salzpanner, Pfanner, Salzberger und Salinenarbeiter, Hauptsieder des norischen Salzes. In admontischen Urkunden und Saalbüchern erscheinen bei Gelegenheiten, wo es sich um Besitzungen im oberen Ennsthale und zu Hall im Admontthale handelte, als Zeugen: Konrad, der Bambergische Haller, J. 1189, das ist Hallinger oder Hellinger (Hallarius); Hartwick, der Salzsieder (Salinarius oder Hallinger) um das Jahr 1100; die gesammten Salzmeister oder Hallinger an den Salinen zu Hall bei Admont liest man unter der Benennung: Pfanner, Salzpanner (Patellarii in Halle) 1).

Ueber die norisch-steirischen Hauptsalinen zu Auffsee sind uns bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur gar wenige Urkunden bekannt. Aus wenigen Nachrichten jedoch erhellt, daß sowohl der Landesregent von Steiermark im zwölften als auch das Hochstift Salzburg im dreizehnten Jahrhunderte daselbst Salzanteile besaßen hatten. Im Jahre 1146 schenkte nämlich der Markgraf Ottokar VII. dem Stifte zu Rein zwei Salzpannen im Ennsthale zu Ahorn oder Auffsee 2). Im Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts begannen die Salzquellen dieser Salzwerke in Auffsee zu schwinden und das Stift Rein ließ daselbst nach neuer Sohle graben; es kam jedoch dabei mit den landesfürstlichen Salzarbeitern in Streit, wobei das Stift der Gewalt weichen mußte und seinen bisherigen Salzbedarf dort nicht mehr erzeugen konnte. Die Beschwerden darüber kamen endlich an Herzog Leopold den Glorreichen, welcher den Streit dahin entschied, J. 1211, daß dem Stifte zu Rein für seine bisher besessenen Salzanteile jährlich vom landesfürstlichen Salzamte in Auffsee 100 Mæßen Salzes und von dem übrigen landesfürstlichen Salzgewinn daselbst die zehnte Mark, theils zu Michaeli, theils zu Georgi, ausbezahlt werden sollten 3)! — Ein sehr altes Verzeichniß salzburgischer Lehen in der

1) Saalbuch. IV. p. 87. 287. — Aeltestes Urbarbuch von Admont: „Sciendum est, quod Patellarii in Halle numero IV. solvunt XIV. marcas denariorum et XII. boves pro vectura vini.“

2) Dipl. Styr. II. p. 9: Tradidi confirmatione perpetua duas patellas salis in Enstale ad Ahorn.“

3) Dipl. Styr. II. p. 20 — 22. Bestätigungen und Einschärfungen dieses Vertrags geschahen in den Jahren 1275 datum in Aychorn 30. August, 1312 u. 1320. ibid. p. 29. 32.

Grasschaft des Ennsthalcs, dessen Angaben mit dem Inhalte anderer Urkunden von den Jahren 1242 und 1277 übereinstimmen, zählt auch den Salzberg in Russee als salzburgisches Hochstiftslehen in den Händen der Landesregenten von Oesterreich und Steier ¹⁾. — Neben diesen, seit hoher Urzeit schon, bauten einzelne, des Bergbaues und des Salzwesens kundige Männer, insgemein die Haller, die Hallinger, die Hellingner zu Russee genannt, auf Salzkernstein und sotten Salz an den Bergen um Russee; und sie erhielten sich als freie Männer in ihrem Eigenthume selbst neben den Landesfürsten, den Traungauer- und Babenberger-Markgrafen und Herzogen, sogar als diese bereits das Salzregalrecht genossen und an diesen Bergen ausübten, so daß, wie wir im Verlaufe dieser Geschichte sehen werden, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte mehrere eigenthümliche Salzwerke und Salzrechte von diesen Hallingern an die landesfürstliche Kammer verkauft worden sind. Indessen ging der Betrieb der Salzwerke in Russee durch das ganze dreizehnte Jahrhundert so lebhaft fort, daß nach dem steirischen Rentenbuche das landesfürstliche Kammergefälle jährlich 1200 Markcn Denare davon betrug.

Da die meisten Salzbergtheile und Pfannstätten damals in den Händen von Privathellingern waren, so suchte Herzog Albrecht I. um das Jahr 1295 ein eigenes Salzwerk für die landesfürstliche Kammer im Gossauthale (damals Kusenthal genannt) zu gründen. Dieses Unternehmen war so wichtig und beeinträchtigte die salzburgischen Kammergefälle dermassen, daß ein blutiger Krieg darüber entstand, und daß Herzog Albrecht das neue Salzwerk gänzlich wieder abthat, von Salzburg aber dafür 3000 Markcn Silber, 264 Hufen in Luttenberg mit jährlichem Erträgnisse von 132 Markcn, den salzburgischen Marchfutterdienst in der unteren Steiermark, jährlich 20 Markcn geltend, und die halbe Mauth in Rottenmann erhielt.

Die urkundliche Geschichte der uralten Salinen zu Hall bei Admont beginnt mit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts. Uralt ist die Bewohnung des Admontthales, wie es die Benennung der Salzgegend Hall, und die dort aufgefundenen Römersteine und plastischen Antiken bewähren. Die erste urkundliche Meldung

¹⁾ „Allein ausgenommen die stat Rottenmann mit der Mawt, Russee mit dem Acreß und alle Vest in der Grasschaft.“

von Admont kommt im Jahre 860 vor. Diese Urkunde ¹⁾ und viele andere Schenkungsbriefe der nachfolgenden deutschen Kaiser an die Hochstifte Salzburg, Bamberg und Gurk, an die Stifte St. Lambrecht, Admont, St. Peter in Salzburg, Steiergarsten, und an viele Landesedle Karantaniens erweisen es, daß ein großer Theil jenes Thales kaiserlich deutsches Fiskalgut gewesen sey. Eben aber in jenen Tagen schon theilte das Erzstift Salzburg mit der kaiserlichen Kammer den Grundbesitz im Admontthale. Am 27. Juni 931 trat Graf Alberich (wahrscheinlich der Gaugraf des Enns- und Paltengaus) an die Erzkirche eine Hube am Gameraingberge im oberen Ennsthale mit Eisenminen daselbst ab, so daß jeder Dienstmann des Erzstifts ohne einige Zins- oder Frohnabgabe dort Erze gewinnen und schmelzen mochte. Dagegen überließ Erzbischof Adalbert von den Saalgründen seiner Kirche im Admontthale dem Grafen Alberich eine Salzstelle oder Salzpflanne, welche der Graf ohnehin schon von dem Erzstifte zu Lehen getragen, zu Eigenthum, und den dritten Theil alles salzburgischen Saalbodens daselbst ²⁾. Die hier bezeichnete Salzstelle konnte, zu Folge der uralten Tradition und aller späteren admontischen Saalbücher und Diplome, in keiner anderen Gegend, als zu Hall bei Admont (ad Adamunton!) gewesen seyn. Da Salzburg damals schon seine Salziedereien im Admontthale nicht selbst betrieben, sondern lehenweise an Andere übertragen hatte, so deutet auch dieses auf viel früheres Ueberkommen dieser Salzstellen und auf den uralten Salzbau zu Hall bei Admont weit über das zehnte Jahrhundert hinauf. Dem besonders hochgeachteten Salzburgeroberhirten, Hartwid, schenkte K. Heinrich II. der Fromme, 7. December 1005, den kaiserlichen Kammerhof Adamunta im Ennsthalgaue sammt allen dazu gehörigen Salzpflanzen, Salzstellen, Rechten, und den dort rückfälligen Hörigen beiderlei Geschlechts ³⁾. Eben dieses Hauptgehöfte wurde 69 Jahre später zur Gründung und Erbauung des St. Blasienstiftes Admont verwendet. Gleichzeitig gründete K. Heinrich II., J. 1006, das Hochstift zu Bamberg und beschenkte es unter anderen auch mit Saalgründen im Paltenthale bei St. Georgen und Rottenmann, und im Ennsthalgaue nicht nur zu

¹⁾ Subavia. p. 94.

²⁾ Subavia. p. 132.

³⁾ Subavia. p. 215: „Praedium Adamunta dictum, in pago Ensitala, in comitatu Adalberonis situm, cum patellis scilicet patellariis locis et cum familia utriusque sexus.“

Rudindorf am Fuße des Röhlssteinerbergs bei Admont, sondern auch noch mit einer Salzpflanze in Hall mit Eigenleuten, Feld und Wäldern ¹⁾). Mit diesem war das kaiserliche Kammergut im Admontthale noch nicht erschöpft. K. Heinrich II. schenkte, am 15. April 1015, dem Grafen Wilhelm von der Soune und der Mutter desselben, Gemma, den dritten Theil einer kaiserlichen Salzpflanze zu Hall bei Admont mit ausgedehnten liegenden Gründen an Feld und Wald und mit fürstlichen Vorrechten ²⁾). Höchst wahrscheinlich waren die zwei anderen Drittheile an der genannten Saline lange schon im Besitze der Grafen von der Soune. Aus dem, für das im Jahre 1074 gegründete St. Blasienmünster zu Admont von dem Erzbischofe Konrad I. von Salzburg um das Jahr 1105 wieder errichteten Stiftungsdiplome erhellt Folgendes. Am Stiftungstage selbst überantwortete der Erzbischof Gebhard dem St. Blasienkloster in vollkommenes Eigenthum eine Salzpflanze im Admontthale gelegen, wo Salz gesotten wird, und welche Salzpflanze schon die edle Gräfin Gemma nebst anderen Gütern im Admontthale besessen und in ihrem Testamente dem salzburgischen Oberhirten Balduin, J. 1049, mit der ausdrücklichen Bestimmung überantwortet hatte, auf daß im Admontthale ein Kloster gestiftet und erbaut werden solle ³⁾). — Weiters sagt jener Stiftbrief: „Erzbischof Thimo von Salzburg, Gebhards unmittelbarer Nachfolger, hat den Klosterbrüdern von Admont im Jahre 1093 geschenkt eine Salzpflanze, das Salzrecht und das Gericht über alle Salzarbeiter an den Salzöfen zu Hall ⁴⁾). Gericht und Salzrecht in Hall bestanden aber darin, daß alle Bewohner der Gegend Hall, Bauern sowohl als Salzarbeiter, dem dort bestellten admontischen Richter untergeben, und daß alle Knechte bei den Salzpflanzen, so wie auch alle Dachshalter im Bezirke Hall alle Jahre an gewissen Festtagen jeder einen Sack Salz (was einer alten Aufschreibung zu Folge jährlich 54 Horz Salzes betrug), eine gewisse Anzahl Eier entrichten, und die in den Hallerfürsten von den stiftischen Jägern gefüllten Hirsche zu Wagen in die Stiftsküche bringen mußten ⁵⁾.“ Endlich versichert der ange-

¹⁾ Hoffmann, Annal. Bamb. ap. Ludewig. script. Germ. I. 43.

²⁾ Archiv für Süddeutschl. II. 225 — 226.

³⁾ Saalbuch. IV. p. 107.

⁴⁾ Saalbuch. IV. p. 114 — 115: „Patellam unam et praeconium illud in Hall, totumque jus salinae et ejus focariorum.“

⁵⁾ Saalbuch. IV. 121 — 122.

führte Stiftungsbrief noch: „daß auch Thiemos Nachfolger, der „Erzbischof Konrad I., sich gegen Admont besonders wohlthätig „bezeugt und demselben Stifte fünf größere und kleinere Salzpfannen in Hall eigenthümlich geschenkt habe“¹⁾.

Im zehnten und eifften Jahrhunderte wurde zu Hall im Admontthale der Salzbau so eifrig betrieben, und die dort aus den Vorgebirgen der Felsenketten des Matterriegls und des Herenthurms, wie die am Fuße des waldreichen Leichenbergs hervorsprudelnden Salzborne waren so ergiebig, daß nicht bloß das Stift Admont allein, sondern auch die Hochstifte Gurl und Bamberg, die Stifte St. Lambrecht, Steiergarsten und St. Georgen am Längsee in Kärnten, ja selbst viele andere reiche weltliche Dynasten und Saalherren bedeutende Renten von jenen Salzstätten bezogen hatten. Es läßt sich jedoch nicht mehr urkundlich nachweisen, durch wen und wann jeder einzelne Besitzer zu seinen Salinenantheilen und Salzrechten in Hall gekommen sey.

Das Hochstift Gurl hatte ganz sicher seine Salzpfanne zu Hall aus dem Vermächtnisse der reichen Stifterin, Gräfin Hemma, erhalten. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts war der Erzbischof Konrad I. mit dem Karantener-Herzoge, Heinrich II., Grafen von Mürzthal und Eppenstein, in blutiger Fehde begriffen. Herzog Heinrich II. verweigerte nämlich der salzburgischen Erzkirche alle Zehnten auf seinen allodialen Gütern; und nur mit Bannfluch und Waffengewalt vermochte Konrad den Herzog zu seiner Pflicht zu zwingen.

Solche herzogliche Zehentgründe befanden sich auch in der Nähe des Klosters St. Lambrecht zwischen Teufenbach und Schwarzenbach bis an den Grafenstein. Erzbischof Konrad I. schenkte sie nun dem Stifte Admont. Zu eben der Zeit aber besaßen die Konventherren von St. Lambrecht ein kleines Gehöfte am Leichenberge im Admontthale und an einer Saline in Hall ein Salzrecht von anderthalb Meßgen Salzes wöchentlicher Rente. Dies Gut mit der Salzrente vertauschte nun Abt Ulrich von St. Lambrecht an das Stift Admont um dessen Zehnten an der obern Mur²⁾.

Nach schon seit Anbeginn des zwölften Jahrhunderts war das Benediktinerstift Steiergarsten im Besitze einer Salzpfanne zu Hall,

¹⁾ Saalbuch. IV. 105. 115.

²⁾ AdmonterSaalbuch. IV. 13. 123.

welche die Mutter eines edlen Dynasten des obern Ennsthales, Herrand von Hachenberg, dahin gespendet hatte. Damals besaß jede Salzpflanze im Admontthale auch einen eigenen zugetheilten Wald in den ausgedehnten Forsten des Hallergebirgs. Wegen der in Folge des allgemeinen Salzrechts an Admont zu leistenden Salzabgabe und wegen Ueberschreitung der Wald- und Holzungsgränzen standen Admont und Steiergarsten in unaufhörlichem Streit; welcher endlich zur Folge hatte, daß Admont in den Jahren 1231 und 1243 die steiergarsten'sche Salzpflanze an sich kaufte und mit den andern eigenthümlichen Salinen in Hall verschmolz ¹⁾.

Einen nicht unbedeutenden Antheil an einer dem Hochstifte zu Salzburg gehörigen Saline in Hall hatten endlich auch noch die Nonnen des Klosters St. Georgen am Längsee in Kärnten, welchen ihnen der Erzbischof Konrad I. im Jahre 1134 geschenkt hatte ²⁾.

Die Saline des Stifts Gurk im Admontthale betreffend schloffen J. 1147 der allthätige Bischof Roman I. und der gelehrte Admonterabt Gottfried I. folgenden Vertrag ab: „Das Hochstift Gurk überläßt dem St. Blasienkloster zu Admont seine Saline zu Hall mit Wäldern, Aeckern und Wiesen auf unbestimmte Zeit pachtweise zur freien Bearbeitung und Benützung. Dagegen nimmt Admont die Verbindlichkeit auf sich, dem Bischofe zu Gurk jährlich 60 Meßen Salz in Straßburg oder Motinz anzuweisen, so daß dieses Salzquantum ohne alle weitere Unkosten dort für das Hochstift zum Empfange bereit stehen solle“ ³⁾.

Im Jahre 1163 verpfändete der Erzbischof Eberhard I. dem Stifte Admont eine hochstiftliche Salzpflanze in Hall um 80 Mark löthigen, und um 20 Marken Bergsilbers, welche so eben aus den Lehen des salzburgischen Dienstmanns, Wisint von Pongau, ledig geworden war. Diese Salzpflanze ging im Jahre 1196 bei dem Vertausche des admontischen Hospitals zu Friesach in Kärnten mit allen dazu gehörigen Gründen um die obersteirische Pfarre St. Michael an der Liesing, in das immerwährende Eigen-

¹⁾ Saalbuch IV. p. 85, 86. — Kurz, Beiträge II. p. 527, 533. N. 49. 63. Tradidit ad altare S. Mariae Garsten partem salis ad Admunti, quae sui juris erat. Saalbuch III. p. 148.

²⁾ Eichhorn, im Archive für Geschichte 2c. Jahrgang 1821, p. 377: „De patrimonio Salzburgensis ecclesiae — de valle Salinae, quae vocatur Hall in loco Admontensi.“

³⁾ Idem, ibidem. p. 370.

thum des Stifts über ¹⁾. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts erhoben hierauf die Klosterherren zu Admont auf ihrem Saalgrunde der großen Waldmark zu Weissenbach bei St. Gallen im Walde ein ergiebiges Salzwerk an einer nahe an dem Ennsflusse hervorsprudelnden Salzquelle, mit solchem Vortheile, daß in dem ältesten Rentenverzeichnisse des Stifts aus dem dreizehnten Jahrhundert schon ein jährliches Gelderträgniß von der Saline zu St. Gallen im Walde erwähnt wird.

Ueber den Werth, welchen man auf den Besitz einer Saline zu Hall im Admontthale legte, gibt das Hochstift Bamberg einen besondern Beweis. Bamberg betrieb die ihm daselbst eigenthümliche Saline noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. In der Salzgegend Hall jedoch hatte der Bischof keinen Flecken Grundes, weder Feld noch Gehölze zu eigen. Aller zu dieser Saline gehörige Saalboden war am rechten Ufer des Ennsflusses zu Rudendorf am Fuße des Rötelssteinerberges bis an den Wolfsbach hin gelegen. Hier standen damals auch die bambergischen Pfannhäuser, und bis hierher mußte die Salzfoole aus Hall auf Saumthieren gebracht und versotten werden, was viele Beschwerde machte. Auf Bitten des Bischofs tauschte nun das Stift Admont die bambergischen Hufen und Gehölze südlich an der Enns an sich, trat andern Grund und Boden zu Pfannstellen und Sudhäusern am linken Ennslande am Deßlingbache ab und wies den bambergischen Salzarbeitern Brennholz in stiftischen Forsten am Leichen- und Hallergebirge an; und weil auch die neuen Sudhäuser noch zu weit von der Salzquelle gestellt waren, ließ das Stift Admont den Bambergern sogar zu, im Dorfe Hall selbst derlei Gebäude zu errichten ²⁾. Im Laufe der Zeit löste Admont auch dieses bambergische Salzwerk an sich, so daß sich dieses Stift, nachdem auch im Jahre 1303 die bisher gepachtete Gurtische Saline mit allem zugehörigen, beweglichen und unbeweglichen Gute in das Eigenthum von Admont übergegangen war, bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zum alleinigen und ausschließlichen Herrn und Eigenthümer aller Salzquellen und Salzwerke des Admontthales gemacht hat. Bis zum vollendeten ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts besaß demnach das Stift Admont folgende zwölf Salzwerke im Admontthale: Alle zum Hauptgehöfte

¹⁾ Saalbuch IV. p. 64.

²⁾ Saalbuch IV. p. 86—87.

Adamunta gehörigen Salzstellen und Salzwerke, J. 1005; die von der Gräfin Hemma gespendete Salzpfanne, J. 1049; das Salzwerk, welches der Erzbischof Thimo dem St. Blasienmünster geschenkt hatte, J. 1093; die Salzpfanne des Erzbischofs Konrad I., J. 1095; zwei kleinere Salzstätten, welche eben dieser Oberhirt im J. 1139 gegeben hatte; das Salzwerk des edlen Wernher von Memminghofen, welches zuerst für Lösung vom Bannfluche an das Hochstift, dann durch Erzbischof Konrad I. an Admont gelangt ist, J. 1139; die hochstiftliche, anfänglich J. 1163 verpfändete, dann J. 1196 in gänzlichem Eigenthum gegebene Saline; die Salzpfanne des Klosters zu Steiergarsten, früher Eigenthum der edlen Dynasten von Hachenberg im obern Ennsthale, J. 1230 und 1243; die Salinen des Hochstifts zu Bamberg aus den kaiserlichen Kammergütern dahin gespendet und von Admont an sich gelöst um das J. 1290; das Salzwerk des Bisthums Gurk, anfänglich kaiserliches Kammergut, dann ein Eigenbesitz der Gaugrafen von Friesach und Zeltschach, J. 1015, seit J. 1070 Eigenthum des Bisthums, J. 1147 von Admont pachtweise bearbeitet, endlich J. 1303 völliges Eigenthum des Stiftes; die Salzantheile des Stiftes St. Lambrecht, J. 1125 — 1140. Von diesen Salzbornen waren einige schon uranfänglich nur mäßig fließend, und einige verloren sich nach und nach fast gänzlich, so daß mehrere zusammen in eine einzige stärkere und zu den Sudstellen leitbare Quelle gefaßt werden mußten ¹⁾. In streitigen Besitzesfällen wurde mancher Salzborn von zwei streitenden Parteien abwechselnd benützt ²⁾.

Mit jedem einzelnen Salzwerke zu Hall im Admontthale war immer auch angemessener Grund und Boden, Acker, Wiesen und Waldungen, theils als Saalboden, theils vom Stifte Admont zu Lehen genommen, verbunden gewesen; von welchen einige Feldstücke heut zu Tage noch den Namen Salzgründe tragen. Mit den Salzwerken selbst sind auch alle diese Gründe ein Eigenthum des Stiftes Admont bis zum Eingange des vierzehnten Jahrhunderts geworden, so daß im ganzen Umfange der Herrschaft Admont kein Jauchart Ackerland, Wiese, Weide und Waldung mehr

¹⁾ Saalbuch IV. p. 124. Um das Jahr 1150 schon: *Inde est, quod patellae illae perparvae et non adeo magni pretii fuerunt, quae postea simul collectae tres tamen patellas majores reddiderunt, in quibus et salina Gurcensis Episcopi est annumerata.*

²⁾ Saalbuch IV. p. 85: „*Salina ipsa vero uno sabbato nobis (Admontensibus), altero illis (Garstensibus) decurrit.*“

war, der einen andern Grundeigenthümer, als das Stift Admont selbst gehabt hätte. Diese zahlreichen Salzwerke zu Hall und jenes zu Weissenbach bei St. Gallen im Walde verschafften dem Stifte bei dem allodialen Holzbann auf allen seinen Gründen nicht nur die dem großen Hausbedarf bis zum Ueberflusse hinreichende Bedeckung mit Koch- und Kernsteinsalz, sondern auch eine sehr ergiebige jährliche Geldrente ¹⁾. Auf allen Salzgründen, welche bei dem vereinigten Betriebe der Salzwerke an das Stift gezogen worden sind, saßen jetzt stiftische Eigenteute (de Familia S. Blasii) und Freie, als Rücksässige, oder auch als Salzarbeiter (Focarii), welche alle gleichfalls einen bedeutenden Urbardienst jährlich zu leisten gehalten waren ²⁾.

Wir haben oben angeführt, wie eine hochedle Matrone Beatrice, J. 1025, mit dem Rechte auf Eisenbau auch das Recht auf Salinen und Salzgruben in den Gegenden der großen Waldmark zwischen Pfaffen und Mariazell von K. Konrad dem Salier erhalten habe. Seit jene Landtheile mit allen dazu gehörigen Rücksässigen und Rechten ein Fundations-Eigenthum des Stiftes St. Lambrecht (J. 1060 — 1096) geworden waren, begannen oder betrieben die Konventherren von Lambrecht den Salzbau an einer ergiebigen Saline im Hallthale bei Mariazell sehr thätig, so daß der St. Lambrechter Salzbau daselbst, öfters vergeblich von benachbarten Dynasten angefochten, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im vollsten Gange geblieben ist. Im Jahre 1243 klagte Abt Bärman von St. Lambrecht über die Eingriffe der herzoglichen Leute in das Besizthum seines Stifts in der Weitsch und zu Dobrin, wo durch die herzoglichen Jagden die stiftischen Neubrüche und Jagdgerechtsamen verlegt wurden (In nemoribus et novalibus — in Vitscha et Dobryn, — in cultura novalium propter venationes ibidem exercendas). Herzog Friedrich der Streitbare ließ dem Abte sogleich Recht widerfahren und erklärte allen Boden daselbst, so wie alle Gegenden um Mariazell sammt den Eisengruben und der dortigen Salzquelle, für des Stifts selbst-

¹⁾ Nach dem uralten Urbarbuche C. 578 zahlten die 4 Hauptpfannstätten in Hall bloß an Grundzinsen alle Jahre: XIV Marcae denariorum et XII boves pro vectura vini.

²⁾ Urbarbuch C. 578: Vier Pfanner, Patellarii, in Hall waren im dreizehnten Jahrhunderte jährlich dem Stifte zu leisten verbunden: „Solvunt quatuordecim marcae denariorum, und an Robothsführen: duodecim boves pro vectura vini.“

ständiges Eigenthum ¹⁾. Im Jahre 1296 wurden, bei Gelegenheit einer Streitigkeit zwischen den Stiften Lilienfeld und St. Lambrecht um Wäldungen und den Erlasse bei Mariazell, auch die dortigen Salzwerke in Anspruch genommen. Beide Theile überließen die Entscheidung dem Ausspruche der erwähnten Schiedsrichter: Bernhard, Bischof von Setau, Heinrich, Prior zu Rein, und Konrad, Pfarrer von Neustadt; welche dann in der Sanct Egidienkirche zu Grätz, am 17. Mai 1269, den Spruch dahin fällten, daß alle von Lilienfeld gemachten Ansprüche auf Wälder und Saline ungegründet und Beide ein urvordentliches Eigenthum des Stifts St. Lambrecht seyen, und daß Lilienfeld künftighin nur zwei Fischer am See bei Zell halten dürfe; dagegen habe das Stift Lambrecht dem Abten Berthold von Lilienfeld hundert Pfunde Geldes Wienergewicht zu leisten ²⁾. Bald darauf hatte ein Anderer, Wikard von Ramenstein, Jagd und Fischerei um Mariazell und eine jährliche Rente von acht Meßen Salzes an dem dortigen Salzwerke gerichtlich angesprochen. Nachdem bereits der steirische Landrichter, Otto von Haslau, die Wichtigkeit dieser Forderungen zurückgewiesen und der Ramensteiner die Gerechtigkeit dieses Richterspruches auch anerkannt hatte, bestätigte K. Ottokar von Böhmen, Wien 1. Februar 1270, den gefällten Urtheilsspruch auf Bitten des St. Lambrechter-Abtes Gottschalk ³⁾.

Noch von einer einzigen Salzquelle auch nur eine einzige urkundliche Andeutung haben wir in der Steiermark. Um das Jahr 1150 nämlich hatte der Salzburger-Erzbischof Eberhard I. dem Chorherrenstifte zu Setau eine Salzquelle am Hartberge und einen halben Mansus Grund und Boden dabei geschenkt. Ueber die frühern und spätern Geschichte dieses Salzborns wissen wir nichts weiter, so wie wir auch nicht mehr mit Bestimmtheit anzugeben

¹⁾ St. Lambrechter-Saalbuch: Non tantum in locis illis, verum etiam in silva sua, quae praedium suum. hoc est vallem Avelantensem contingit, quae Cella vocatur, in salina et rudere, quod artz dicitur — nunc juste et rite possideant.

²⁾ St. Lambrechter-Saalbuch: „Lis exorta super quodam circuito nemoris circa Weissenbach, Cella, lacu et salina aliisque ibidem terminis adjacentibus.“

³⁾ St. Lambrechter-Saalbuch. Des Ramensteiners Absagebrief ist vom 1. Febr. 1272. — Um das Jahr 1278 kennen wir aus Urkunden einen gewissen Rapoto de Aussee — als Hellingger oder Bearbeiter der Salzquelle bei Mariazell.

vermögen, wo diese Salzquelle und an welchem Hartberge sie bestanden habe ¹⁾.

Auch das Stift zu Vorau hatte zwischen den Jahren 1160 und 1170 einen Salzborn bei Wilhelmsburg von der Markgräfin Kunegunde erhalten (*Fontem apud Willehalmesburc, ubi sit sal*), welcher jedoch auf das steiermarkische Salzwesen keinen Bezug hatte ²⁾. Gleicherweise gibt die Vorauer = Chronik Nachricht, daß Propst Konrad II. Silberadern aufgeschlossen, Bergbau auf Silber getrieben und dadurch Reichthum erworben habe, S. 1282 ³⁾; wo aber diese Silbererze in der Umgegend von Vorau bestanden hatten, ist nicht verzeichnet.

Dies sind nun alle urkundlich bekannten steiermarkischen Bergwerke und Bergbauten, insbesondere auf Eisen und Salz, bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

Hinsichtlich der Bergregalien, welche entweder bei der ersten urkundlichen Erwähnung schon darauf hafteten oder später erst dazu gekommen sind, ergibt sich aus allem bisher Dargestellten Folgendes. Eisen-, Blei- und Silbergruben kennen zwar die fränkischen Kapitularien; es finden sich jedoch von Staatswegen keine besondern Verfügungen darüber ausgesprochen, außer über solche, welche auf fiskalischem Saalboden und königlichen Kammergründen gelegen waren und bearbeitet worden sind. Das steirische Oberland, wo, nach dem Gesagten, Eisen- und Salzgruben und Quellen bestanden hatten und seit der Urzeit schon bearbeitet worden sind, war ein Theil des römischen Norikums und eine Römerprovinz gewesen. Unter den Römern mußte von Salz- und Gold-erwerb ein Zins oder ein Zehent an den kaiserlichen Fiskus oder an die Kammer (*in Dominicum*) abgegeben werden; auch scheinen die agilolfingischen Herzoge in Baijoarien und in dessen austraischen Vorländern am frühesten und größtentheils im Besitze der Salinen zu Reichenhall und Hallein gewesen zu seyn. Daraus läßt sich vermuthen, daß dort überall die Salze und edlen Metalle nach römischen Gesetzen und nach der aus der Römerepoche herabgeerbten Gewohnheit behandelt worden und der Kammer der fränkisch-germanischen Reichsregenten zinspflichtig geblieben sind.

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 150: *Dedi canonicis — apud Secowe — fontem aquae salsae prope montem Hartberg nominatum, et dimidium mansum fonti vicinum, jure quo mihi serviebat.*

²⁾ Caesar. *Annal.* I. 879.

³⁾ Caesar, II. 333: *Hic etiam auri seu argenti fodinis ditatus est.*

Die Salz- und Goldzinsse zu Reichenhall und Hallein kamen nachher, 17. December J. 908, durch K. Ludwig IV. an das salzburgische Hochstift und wurden demselben von K. Otto I., 8. Juni 940, bestätigt ¹⁾. Offenbar liegen hierin schon die ersten Andeutungen eines Regal- oder Königsrechts auf Salz, Gold und Silber. Als K. Arnulph, 20. November 890, in seinem großen Bestätigungsdiplome dem Hochstifte Salzburg das Recht gab, die königliche Fiskalerzgrube am Sameringberge im obern Ennsthale ausschließlichsich ein ganzes Jahr hindurch zu bearbeiten, geschieht noch keine Erwähnung einer Zinsleistung dafür ²⁾. Dagegen als diese nämliche Erzgube, wie es scheint im Jahre 931, durch Tausch um eine Salzquelle im Admontthale aus dem Besitze des Grafen Alberich in das allodiale Eigenthum des salzburgischen Hochstifts übergegangen war, sagt die Vertragsurkunde, daß jener Eisenschacht ohne alle Zinsabgabe bearbeitet werden könne (*Platum ferri fodere sine censu*). Bei der ersten urkundlichen Andeutung des Salz- und Eisengewinns in der obersteirischen Waldmarch im J. 1025 geschieht zwar keine Meldung von einem Zinsse dafür; daß jedoch hundert Mansus Saalgrundes in jenen Gegenden mit dem ausdrücklichen Beifasze gegeben wurden: „mit der Salzgrube und mit dem Eisenbergwerke“ (*cum salino et rudere, quod Ariz, Artz, dicitur*), scheint nicht undeutlich auf ein bereits deutlicher ausgebildetes und übliches Königsrecht auf alle Metalle und Salze überhaupt hinzuweisen; um so mehr, da wir aus eben dieser Zeit noch eine andere Urkunde besitzen, in welcher, J. 1015, K. Heinrich II. einem karantanischen Grafen und seiner Mutter, Hemma, nebst einem Salzwerke im Admontthale, auch noch das Recht auf den Bau und die Benützung aller Metallerze und Salzquellen auf den allodialen Gründen dieses edlen Dynasten ertheilte ³⁾. Als im Jahre 1074 alles Saalgut der Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach in dem Admontthale des Steireroberslandes sammt einer Salzpfanne in Hall an das Stift Admont gelangte, war dieses Recht auf Metalle und Salze im Admontthale schon mit einbegriffen. Ueber alle Salzwerke und Salinen zu Hall übte damals das Hochstift Salzburg offenbar schon ein Regalrecht

¹⁾ *Suavia*, Anhang. p. 119, 176.

²⁾ *Suavia* p. 112—114.

³⁾ *Archiv für Süddeutsch.* II. 225—226: „*Et omnes fodinas eujuseumque metalli et salinae, quae in bonis suis reperientur.*“

aus; denn Erzbischof Thimo von Salzburg gab im Jahre 1093 dem von seinem Vorfahrer, Erzbischof Gebhard, gegründeten Stifte Admont mit einer Salzpflanzung auch noch das Salzrecht und das Gericht über alle Salzarbeiter an den Salzpflanzen zu Hall ¹⁾.

Daraus darf man nun schließen, daß der Begriff von einem Regale oder Königsrechte (Regale Imperii) auf alle Metalle und Salze bis zum Ende des ersten Jahrhunderts ausgebildet und auch in der Steiermark angewendet worden sey. Im Jahre 1160 ertheilte Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, in Folge der eigenen von Kaisern und Reich von Alters her dem Hochstifte verliehenen Regalien, und mit besonderer Zustimmung K. Friedrichs I., dem Stifte Admont auf allen dessen Gründen das vollständigste Regalrecht auf alle Salze, Eisen, Silber und auf alle Metalle ²⁾. Die hier ausgedrückte wörtliche Berufung auf seine kaiserliche Erlaubniß und Billigung erwähnte K. Friedrich Barbarossa auch wirklich in seinem für alle admontischen Güter, Rechte und Freiheiten im Jahre 1184 erlassenen Majestätsdiplome ³⁾. Auch dem Stifte St. Lambrecht ertheilte K. Friedrich I. ein umfassendes Regalrecht auf alle Metalle und Salze, insbesondere aber auf die Kupfergruben im Piberthale, zu Regensburg 6. Juli 1184 ⁴⁾. Nach dem

¹⁾ Patellam unam et preconium illud in Halle totumque jus salinae et ejus focariorum! Admontische Saalbücher erklären dieses Salzrecht, Jus salinae, oder Justitia salis (Antiquissimum Directorium Admontense, C. 4. 381) dahin: Jus salinae, hoc est: servi administrantes ignem patellis et omnes boum minatores (nach Du Cange, vox: Minare, Pastores boum; daher heute noch in dem Volksdialekte Mähner, M ä n n e r, M e n n e r, d. i. Ochsenführer, Ochsenleiter, Ochsenhalter) in festivitibus ova cellerario dare debent; et unusquisque eorum saccum unum salis per annum; carnes cervorum captorum ad coquinam deferre. IV. p. 121—122.

²⁾ Saalbuch III. p. 121: „Inter quae in valle Admuntina patellas salis, quas praedecessores nostri contulerunt, sed et ubicumque in possessione coenobii venae salis seu ferri aut argenti vel cujuslibet metalli fodinae reperiri poterant, quae de regalibus Imperii Salzburgensis ecclesia haecenus quiete possedit, sicut ex concessione pontificum praescriptorum primitus ea fratres Admuntenses possederunt, et nos eis ex assensu Domini Imperatoris nostri Friderici concedimus et stabilimus. IV. p. 51—52.

³⁾ Saalbuch III. p. 206—219: „Sub alis et aquilis Imperatoriae majestatis conservanda suscipimus et defendenda, constituentes, ut debita usum integritate possideant, quae de regalibus Imperii a Salzburgensi ecclesia susceperunt et possidere dignoscuntur — fratres Admontenses.

⁴⁾ St. Lambrecht's Saalbuch: Omne genus metalli et nominatim cuprum in Piberthale, — cum omnibus salinis.

Vorgänge mit dem Hochstifte zu Salzburg, und nach dem Beispiele sogar an geringeren weltlichen Dynasten, den Grafen von Friesach und Zeltschach und im Saanthal, wird man es ganz begreiflich finden, daß auch die traungauischen Markgrafen und Landesherren von Steiermark eben so wie zum Fahnentlehen des Landes selbst, auch zum Besitze der Reichsregalien und Königsrechte frühzeitig und schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gekommen seyen ¹⁾. So wie das Hochstift zu Salzburg dem Stifte Admont, eben so hat fast zu derselben Zeit (S. 1182) Markgraf Ottokar VIII. den Kanonikern zu Seckau auf all ihren stiftischen Saalgründen das vollständigste Salz- und Metallregale gegeben, und der salzburgische Erzbischof Adalbert II. sonderheitlich noch im Jahre 1197 bestätigt, nachdem dieses so eben erst, 6. Mai 1194, alle seine Regalienrechte auf Salze und Metalle auf allodialem Boden vom K. Heinrich VI. bestätigt erhalten hatte ²⁾. Herzog Leopold der Glorreiche bestätigte dem Stifte Seckau neuerdings, S. 1207, diese Regalien, jedoch mit dem Vorbehalte einer gewissenhaften Schätzung und der Einlösung aller seckauischen Metall- und Salzbauten zur landesfürstlichen Kammer ³⁾. Und überhaupt liefern viele Spenden der letzten beiden steiermarkischen Landesherren mit Roheisen vom Erzberge an die Stifte zu Rein, Seib, Geyrach und Seckau, und insonderheit noch das Rentenbuch des Notarius Hellwicz vom Jahre 1265 den vollständigsten Beweis, daß die Markgrafen und Herzoge von Steier seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts über alle Salze und Metalle das Reichsregale und insonderheit über den Haupteisenbau am Erzberge des Oberlandes das Königsrecht befestigt und ausgeübt hatten. Nach Angabe des Rentenbuchs darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß die Gerichts- und Frohngesälle am Erzberge dem Landesherrn damals schon alle Jahre über 2000 Marken Silbers eingetragen hatten.

Mit der Ausbildung des Bergregalienbegriffs gleichmäßig, wenn nicht etwa zum Theile schon aus der Urzeit hergebracht, muß sich auch der Salz- und Metallbau nach regelrechter Weise und

¹⁾ Seckauerurkunde. — Dipl. Styr. I. 167, wo Herzog Ottokar VIII. diese Regalien als von Kaiser und Reich erhalten seinem Vater zuschreibt.

²⁾ Dipl. Styr. I. p. 165. 185., S. 1202. Saalbuch III. 145—150. urkunde Z. a. 1.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 185.

zu einzelnen daran hangenden besondern Gerechtsamen ausgebildet haben. Dies jedoch von der frühesten Zeit und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Einzelnen darzustellen und nachzuweisen, mangeln durchaus einheimische Urkunden. Wir geben folgende Andeutungen, um daraus auf die steiermarkischen Bauweisen und Rechte an Bergbauten schließen zu können. Seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts besaß das Stift Admont Erzbau auf Silber und Schmelzwerk am Berge Zozzen und in dessen Umgebung, Zozzia, Losin und Kettin, bei Friesach in Kärnten. Später entspann sich zwischen dem Hochstifte Salzburg und dem Stifte zu Admont ein langwieriger Streit über das Schmelz- oder Blährecht daselbst (*Jus cathmariarum*); welchen der Erzbischof Adalbert II. im Jahre 1193 dahin entschied und endigte, daß Admont für immerhin die Hälfte des Zehnten von allen Metallen, vom Bergrechte und von den Gerichtseinkünften in jenen Bergbauten innerhalb der Gränzen der Pfarre Gutaring einzufordern haben sollte ¹⁾. — Ein anders Admonter-Diplom vom Jahre 1294 bewährt durch die Anführung des auch beim uralten Silberbergbau an der Zeiring geltenden Spitzrechts, daß nicht nur alle andern eben genannten Rechte und Weisen auch am steiermarkischen Bergbaue üblich gewesen sind, sondern daß damals schon einzelne Männer die Erzgruben nach verschiedenen Antheilen besaßen und gebaut hatten ²⁾.

¹⁾ Admonterurkunde Z. n. 2: „Perpetualiter conferentes, ut in fundo praedicti montis Zezzin — in argenti seu eujuslibet metalli venis mediam portionem decimae et custodiae et cumuli publicati et banorum et aquisitionum pro qualibet litis compositione et montani juris, et in hac quod dicitur Spitzrecht, et Garrenrecht et Hutschicht cum omnibus cathmeariorum pertinentiis quiete et proprie deinceps ad suos usus accipiat.

²⁾ Admonterurkunde O. n. 26: daz wir allen deu tail uf der Seyrich, als seu hin geschriben stent, an der Schnappen Gruebe ainen drit tail, an ainem sechs vnd dreizgisten, vnd ain holbes Spitzrecht, an der Chlostermannes ainen aintaften, an dem oberem Funde ainen sechs tail, an der Weizzinne ainen zwelftail, und ainen halben gemainen, vnd ain halbez spitzrecht, an der Wimmelrinne ainen drit tail, an dem vrendental ainen achtzehnten, an dem sferme ainen achtzehnten, an der Romerinne ainen achtzehnten, vnd aller deu tail, di wir haben vf dem Berge der Seyrich.